

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002 (2240)

Gesetz vom 10. Juli 2002 über das Pensionsrecht der Landesbeamten (Burgenländisches Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 - LBPg 2002)

Stammfassung: LGBI. Nr. 103/2002 (XVIII.Gp. RV 407 AB 427)
i.d.F.: LGBI. Nr. 32/2003 (XVIII.Gp. RV 494 AB 512)
LGBI. Nr. 35/2005 (XVIII.Gp. RV 949 AB 981)
LGBI. Nr. 25/2006 (XIX.Gp. RV 79 AB 85)
LGBI. Nr. 4/2008 (XIX. Gp. RV 587 AB 635)
LGBI. Nr. 86/2008 (XIX.Gp. RV 886 AB 918)
LGBI. Nr. 78/2009 (XIX.Gp. RV 1199 AB 1245)
LGBI. Nr. 66/2010 (XX.GP. RV 13 AB 33)
LGBI. Nr. 78/2011 (XX.Gp. RV 267 AB 322)
LGBI. Nr. 45/2012 (XX. Gp. RV 440 AB 461)
LGBI. Nr. 60/2013 (XX. Gp. RV 832 AB 849)
LGBI. Nr. 1/2015 (XX.Gp. RV 1092 AB 1105)
LGBI. Nr. 51/2015 (XXI. Gp. RV 80 AB 99)
LGBI. Nr. 63/2016 (XXI. Gp. RV 488 AB 547)

INHALTSVERZEICHNIS

1. HAUPTSTÜCK

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Übermittlung personenbezogener Daten über Einkünfte
- § 3 Anwartschaft
- § 4 Dienstbehörde

2. HAUPTSTÜCK

Pensionsrecht

1. Abschnitt

Ruhebezug

- § 5 Anspruch auf Ruhebezug
- § 6 Ruhegenussermittlungsgrundlagen
- § 7 Ruhegenussberechnungsgrundlage
- § 8 Ruhegenussbemessungsgrundlage
- § 9 Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit
- § 10 Ausmaß des Ruhegenusses
- § 11 Begünstigungen bei Dienstunfähigkeit
- § 12 Zurechnung
- § 13 Verlust des Anspruches auf Ruhegenuss
- § 14 (aufgehoben)¹

2. Abschnitt

Beitrag

- § 15 Beitragspflicht und Beitragshöhe

3. Abschnitt

Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen

Unterabschnitt A

Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten

- § 16 Anspruch auf Witwen- und Witwerversorgungsgenuss
- § 17 Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses²
- § 18 Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges²
- § 19 Verminderung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges²
- § 20 (aufgehoben)²
- § 21 Meldung des Einkommens
- § 22 Vorschüsse auf den Witwen- und Witwerversorgungsbezug

§ 23 Übergangsbeitrag

**Unterabschnitt B
Versorgungsbezug der Waise**

§ 24 Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss

§ 25 Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses

**Unterabschnitt C
Versorgungsbezug des früheren Ehegatten**

§ 26 Anspruch und Ausmaß

**Unterabschnitt D
Gemeinsame Bestimmungen für Hinterbliebene**

§ 27 Begünstigungen für den Fall des Todes des Beamten

§ 28 Verlust des Anspruches auf Versorgungsgenuss, Abfindung des überlebenden Ehegatten bei Wiederverheiratung, Wiederaufleben des Versorgungsanspruches des überlebenden Ehegatten

§ 29 (aufgehoben) ³

§ 30 Abfertigung des überlebenden Ehegatten und der Waise

**4. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen für Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene**

§ 31 Kinderzulage

§ 32 Kinderzurechnungsbetrag

§ 33 Ergänzungszulage

§ 34 Sonderzahlung

§ 35 Vorschuss und Geldaushilfe

§ 36 Sachleistungen

§ 37 Kaufkraftausgleichszulage und Folgekostenzuschuss auf Grund einer früheren Auslandsverwendung

§ 38 Beschränkung der Wirksamkeit des Verzichtes und der Abtretung

§ 39 Fälligkeitstag und Auszahlungstag der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen

§ 40 Ruhen der wiederkehrenden Geldleistungen wegen Strafhaft ⁴

§ 41 Auszahlung der Geldleistungen

§ 42 Ärztliche Untersuchung

§ 43 Kostenersatz

§ 44 Meldepflicht

§ 45 Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen

§ 45a Anrechnung von Pensionsleistungen auf Aktivbezüge ^{5B}

§ 46 Verjährung

§ 47 Auswirkungen künftiger Änderungen dieses Gesetzes und Anpassung der wiederkehrenden Leistungen

§ 48 Gewährung außerordentlicher Zulagen, Versorgungsgenüsse und Zuwendungen ⁵

§ 48a Einmalzahlung für das Jahr 2007 ^{5A}

§ 48b Einmalzahlung für das Jahr 2008 ^{5C}

§ 48c Energiekostenzuschuss für die Kalendermonate Oktober 2008 bis April 2009 ^{5C}

§ 48d Einmalzahlung für das Jahr 2009 ^{5D}

**5. Abschnitt
Besonderer Sterbekostenbeitrag ⁶**

§ 49 Besonderer Sterbekostenbeitrag ⁷

HINWEIS: Dieser Eintrag lautet gem. Z 1 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013 wie folgt: "§ 49 (aufgehoben)"

§ 50 (aufgehoben) ⁷

§ 51 (aufgehoben) ⁷

§ 52 (aufgehoben) ⁷

**6. Abschnitt
Versorgung bei Abgängigkeit**

§ 53 Versorgungsgeld für die Angehörigen eines Beamten des Dienststandes

§ 54 Versorgungsgeld für die Angehörigen eines Beamten des Ruhestandes

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

§ 55 Versorgung der Halbwaise bei Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten

7. Abschnitt

Unterhaltsbezug

§ 56 Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen und Hinterbliebenen eines entlassenen Beamten

§ 57 (entfallen)¹³

§ 58 (entfallen)¹³

§ 59 Gemeinsame Bestimmungen für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen

8. Abschnitt

Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten, Anrechnung im Ruhestand verbrachter Zeiten

§ 60 Anrechenbare Ruhegenussvordienstzeiten

§ 61 Ausschluss der Anrechnung und Verzicht

§ 62 Wirksamkeit der Anrechnung

§ 63 Besonderer Pensionsbeitrag

§ 64 Anrechnung im Ruhestand verbrachter Zeiten

9. Abschnitt (aufgehoben) ⁸

§ 65 (aufgehoben) ⁹

§ 66 (aufgehoben) ⁹

§ 67 (aufgehoben) ⁹

§ 68 (aufgehoben) ⁹

§ 69 (aufgehoben) ⁹

3. HAUPTSTÜCK

Nebengebühreuzulagenrecht

§ 70 Anspruchsbegründende Nebengebühren, Festhalten in Nebengebührenwerten

§ 71 Pensionsbeitrag

§ 72 Anspruch auf Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuss

§ 73 Bemessungsgrundlage und Ausmaß der Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuss

§ 74 Beitrag

§ 75 Anspruch auf Nebengebühreuzulage zum Versorgungsgenuss

§ 76 Ausmaß der Nebengebühreuzulage zum Versorgungsgenuss

§ 77 Nebengebühreuzulage zum Unterhaltsbeitrag

§ 78 Abfindung von Nebengebühreuzulagen

§ 79 Berücksichtigung von Nebengebühren aus einem früheren Dienstverhältnis zum Land Burgenland oder zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft

§ 80 Festsetzung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten aus einem früheren Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen

§ 81 Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte

§ 82 Gutschrift von Nebengebührenwerten für die in den Jahren 1970 und 1971 aufgenommenen Beamten

§ 83 Bestimmungen für die vor dem 1. Jänner 1970 aus dem Dienststand ausgeschiedenen Beamten, deren Hinterbliebene und Angehörige

4. HAUPTSTÜCK

Schlussteil

1. Abschnitt

Aufhebung und Weitergeltung von Rechtsvorschriften

§ 84 Aufhebung von Teilen des Landesbeamtengesetzes 1985

§ 85 Weitergeltung bisheriger pensionsrechtlicher Vorschriften

2. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

1. Unterabschnitt

Übergangsbestimmungen zum Pensionsrecht

§ 86 Ruhegenussvordienstzeiten

§ 87 Witwerversorgung

- § 88 Besonderer Pensionsbeitrag
- § 89 Versorgungsbezug des früheren Ehegatten
- § 90 Waisenversorgung für Wahlkinder
- § 91 Berechnung des Versorgungsgenusses für Hinterbliebene
- § 92 Anspruch auf Ruhebezug; Ausmaß des Ruhegenusses; Begünstigung bei Dienstunfähigkeit; Begünstigungen für den Fall des Todes des Beamten
- § 93 Ruhegenussfähiger Monatsbezug
- § 94 Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit
- § 95 Haushaltszulage und Kinderzulage
- § 96 Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage
- § 97 Ruhegenussermittlungsgrundlagen
- § 98 Beitrag
- § 99 Kinderzurechnungsbetrag
- § 100 Pensionsbeitrag
- § 101 Erhöhung des Ruhegenusses
- § 102 Vergleichsruhegenuss
- § 103 Vergleichsberechnung
- § 104 Zurechnung; Ausmaß, Erhöhung und Verminderung der Witwen- und Witwerversorgung
- § 105 Bedingte Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten
- § 106 (aufgehoben) ^{9A}
- § 107 (aufgehoben) ^{9A}
- § 107a Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 35/2005 ¹⁰
- § 107b (aufgehoben) ¹⁰
- § 107c Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 25/2006 ¹⁰
- § 107d Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 86/2008 ¹¹
- § 107e Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 66/2010 ^{11A}
- § 107f Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 45/2012 ^{11B}
- § 107g Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 60/2013 ¹⁴
- § 107h Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 1/2015 ¹⁴

2. Unterabschnitt

Übergangsbestimmungen zum Nebengebühreuzulagenrecht

- § 108 Anspruchsbegründende Nebengebühren
- § 109 Berechnung der Nebengebühreuzulage zum Versorgungsgenuss
- § 110 Kürzung der Nebengebühreuzulage bei Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage
- § 111 Ausmaß der Nebengebühreuzulage

3. Unterabschnitt

Gemeinsame Übergangsbestimmungen

- § 112 Anrechnung ausgezahlter Leistungen
- § 113 Wahrung erworbener Ansprüche und Rechte

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 114 Verweisung
- § 115 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 116 Rückwirkendes Inkrafttreten von Verordnungen
- § 116a Tätigkeit des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger als Verbindungsstelle und als Betreiber der Zugangsstelle ¹⁵
- § 117 Inkrafttreten, Außerkrafttreten ¹²

¹ I.d.F. der Z 1 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 4 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Juli 2004 in Kraft

² I.d.F. der Z 1 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 1 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2003 in Kraft

³ I.d.F. der Z 1 lit. c des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 4 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Juli 2004 in Kraft

⁴ I.d.F. der Z 1 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012; dieser Eintrag tritt mit 1.1.2013 in Kraft.

⁵ I.d.F. der Z 1 lit. e des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 5 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2005 in Kraft

^{5A} Eingefügt gem. Z 1 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008 (gem. dessen Z 11 - nunmehr § 117 Abs. 6 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

- ^{5B} Eingefügt gem. Z 1 lit.a des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2008 (gem. dessen Z 12 - nunmehr § 117 Abs. 8 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009).
- ^{5C} Eingefügt gem. Z 1 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009; diese Bestimmung tritt gem. § 117 Abs. 9 Z 1 mit 1.11.2008 in Kraft.
- ^{5D} Eingefügt gem. Z 1 lit.a des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2010).
- ⁶ I.d.F. der Z 1 lit. f des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 1 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2003 in Kraft
- ⁷ I.d.F. der Z 1 lit. g des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 1 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2003 in Kraft
- ⁸ Überschrift i.d.F. der Z 1 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008 (gem. dessen Z 11 - nunmehr § 117 Abs. 6 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)
- ⁹ I.d.F. der Z 1 lit. h des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 8 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2006 in Kraft
- ^{9A} I.d.F. der Z 1 lit. c des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008 (gem. dessen Z 11 - nunmehr § 117 Abs. 6 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)
- ¹⁰ I.d.F. gem. Z 1 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009; die Aufhebung tritt gem. § 117 Abs. 9 Z 2 mit 1.1.2009 in Kraft.
- ¹¹ Eingefügt gem. Z 1 lit.b des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2008 (gem. dessen Z 12 - nunmehr § 117 Abs. 8 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009).
- ^{11A} Eingefügt gem. Z 1 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.11.2008).
- ^{11B} Eingefügt gem. Z 1 lit. c des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)
- ¹² I.d.F. gem. Z 1 lit. c des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2015 mit Wirksamkeit vom 1.1.2014
- ¹³ Eintrag gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2014)
- ¹⁴ Eingefügt gem. Z 1 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2015 mit Wirksamkeit vom 1.1.2014
- ¹⁵ Eingefügt gem. Z 1 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2015 mit Wirksamkeit vom 1.1.2014

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

1. HAUPTSTÜCK Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Das 2. Hauptstück regelt die Pensionsansprüche der Landesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen.

(2) Das 3. Hauptstück regelt die Ansprüche der Landesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen auf Nebengebührenezulagen.

(3) Landesbeamte im Sinne dieses Gesetzes - im Folgenden kurz „Beamte“ genannt - sind die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Burgenland stehenden Bediensteten. Nicht als Landesbeamte im Sinne dieses Gesetzes gelten die im § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes und im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes genannten Personen.

(4)¹ Hinterbliebene sind die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner, die Kinder und die frühere Ehegattin oder der frühere Ehegatte oder der frühere eingetragene Partner oder die frühere eingetragene Partnerin des verstorbenen Beamten oder der verstorbenen Beamtin.

(5) Überlebender Ehegatte (Witwe, Witwer) ist, wer im Zeitpunkt des Todes des Beamten mit diesem verheiratet gewesen ist. Überlebende eingetragene Partnerin oder überlebender eingetragener Partner ist, wer im Zeitpunkt des Todes der Beamtin oder des Beamten mit dieser oder diesem in eingetragener Partnerschaft gelebt hat.²

(6) Kinder sind

1. die ehelichen Kinder,
2. die legitimierten Kinder,
3. die Wahlkinder,
4. die unehelichen Kinder und
5. die Stiefkinder.

(7) Früherer Ehegatte (frühere Ehefrau, früherer Ehemann) ist, wessen Ehe mit dem Beamten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist. Frühere eingetragene Partnerin oder früherer eingetragener Partner ist, wessen eingetragene Partnerschaft mit der Beamtin oder dem Beamten aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.³

(8) Angehörige sind die Personen, die im Fall des Todes des Beamten Hinterbliebene wären.

(9) Dieses Gesetz ist auch auf Personen anzuwenden, die im § 1 des Pensionsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 187/1949, in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985, LGBl. Nr. 48, geltenden Fassung, angeführt und nicht schon durch die Bestimmung des Abs. 3 erfasst sind, sowie auf deren Hinterbliebene und Angehörige, soweit diese nicht schon im § 1 lit. a bis c des Pensionsüberleitungsgesetzes aufgezählt sind.

(10)⁴ Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG eingetragene Partnerinnen von Beamtinnen und eingetragene Partner von Beamten sinngemäß anzuwenden: §§ 16 bis 22, 24, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 53, 54, 55, 56, 59, 63, 75 und 76 Z 1.

¹ I.d.F. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

² Angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

³ Angefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

⁴ I.d.F. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2015 mit Wirksamkeit vom 1.1.2014

§ 2

Übermittlung personenbezogener Daten über Einkünfte

(1) Die Behörden des Bundes und der Länder, die Träger der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, der Landesregierung auf Verlangen diejenigen personenbezogenen Daten über Einkünfte zu übermitteln, von deren Höhe die Höhe wiederkehrender Leistungen nach diesem Gesetz abhängig ist.

(2) Nach Abs. 1 zu übermitteln sind Daten über

- 1.¹ die Höhe des Einkommens nach § 17 Abs. 4 sowie von Einkünften nach § 24 Abs. 11,
- 2.² die Beitragsgrundlagen nach § 7 Abs. 1 Z 1a und 1b und
3. die Höhe der für die Vollziehung des Wertausgleiches nach § 48 maßgeblichen Pensionen.

(3) Die Übermittlung von Daten nach Abs. 1 hat nach Möglichkeit automatisationsunterstützt zu erfolgen.

(4) Sobald sie nicht mehr benötigt werden, sind nach Abs. 1 übermittelte Daten zu löschen oder zu vernichten.

¹ In der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 1 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

² I.d.F. gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2015 mit Wirksamkeit vom 1.1.2015

§ 3

Anwartschaft

(1) Der Beamte erwirbt mit dem Tag des Dienstantrittes Anwartschaft auf Pensionsversorgung für sich und seine Angehörigen, es sei denn, dass er vorher auf die Pensionsversorgung verzichtet hat.

(2) Die Anwartschaft erlischt durch

- 1.* Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit eines von § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b LBDG 1997 erfassten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen von § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b LBDG 1997 erfassten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist,
2. Verzicht,
3. Austritt,
4. Kündigung,
5. Entlassung.

* I.d.F. gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2010).

§ 4

Dienstbehörde

Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.

2. HAUPTSTÜCK

Pensionsrecht

1. Abschnitt

Ruhebezug

§ 5

Anspruch auf Ruhebezug

(1) Dem Beamten des Ruhestandes gebührt ein monatlicher Ruhegenuss, wenn seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mindestens 15 Jahre beträgt.

(2)* Der Ruhegenuss und die übrigen nach diesem Gesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen mit Ausnahme der Kinderzulage bilden zusammen den Ruhebezug des Beamten. Für die Sonderzahlung ist auch die Kinderzulage beim Ruhebezug zu berücksichtigen.

* In der Fassung der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

§ 6

Ruhegenussermittlungsgrundlagen

Der Ruhegenuss wird auf der Grundlage der Ruhegenussberechnungsgrundlage, der Ruhegenussbemessungsgrundlage und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

§ 7

Ruhegenussberechnungsgrundlage

(1)¹ Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

- 1.^{2A} Für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Monat der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu leisten ist oder war² (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung bzw. nach § 35 des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67, zu ermitteln, wobei anstelle der besoldungsrechtlichen Stellung (§ 35 Abs. 2 zweiter Satz LBBG 2001) die tatsächliche Besoldung maßgebend ist⁶. Sonderzahlungen bleiben dabei außer Betracht.
- 1a.^{2A} Für jeden nach dem 31. Dezember 2002 liegenden Kalendermonat der angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten gemäß § 60 Abs. 2 Z 1, 3 und 12, für den ein Überweisungsbetrag gemäß § 308 ASVG geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Beitrag in der Pensionsversicherung (Beitragsgrundlage) nach §§ 44 bis 47 ASVG zu ermitteln; bei der Ermittlung der Beitragsgrundlagen für Kalendermonate eines als Ruhegenussvordienstzeit angerechneten vertraglichen Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft haben die gemäß § 79 für die Bemessung der Nebengebührentulage zum Ruhegenuss heranzuziehenden anspruchsbegründenden Nebengebühren außer Betracht zu bleiben.^{2B} Kann für ein Kalenderjahr nur die Summe der Beitragsgrundlagen und die Summe der Beitragsmonate festgestellt werden, ist Beitragsgrundlage jedes Beitragsmonats dieses Kalenderjahres die durchschnittliche Beitragsgrundla-

ge der Beitragsmonate dieses Kalenderjahres. Ausgenommen sind Beitragsmonate gemäß § 238 Abs. 3 Z 2 zweiter Halbsatz, wenn dies für die Beamtin oder den Beamten günstiger ist, Z 3 und 5 ASVG sowie Zeiten einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts gemäß §§ 14a oder 14b des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG. Z 1 letzter Satz ist anzuwenden.

- 1b.^{2A} Für jeden nach dem 31. Dezember 2002 liegenden Kalendermonat der gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 angerechneten Ruhegenussvordienstzeit, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt worden ist, ausgenommen Zeiten einer Dienstfreistellung auf Grund einer Familienhospizkarenz nach einer dem § 96a LBDG 1997 vergleichbaren gesetzlichen Bestimmung, und für den ein Überweisungsbetrag gemäß § 311 Abs. 2 ASVG geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach den für das frühere Dienstverhältnis geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln. Bei dieser Ermittlung haben die gemäß § 79 für die Bemessung der Nebengebührentulage zum Ruhegenuss heranzuziehenden anspruchsbegründenden Nebengebühren außer Betracht zu bleiben. Z 1 letzter Satz und Z 1a zweiter Satz sind anzuwenden.
2. Die ermittelten Beitragsgrundlagen sind aufzuwerten.³ Für Zwecke der Aufwertung der Beitragsgrundlagen sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres Aufwertungsfaktoren durch Verordnung der Landesregierung festzustellen. Die Höhe der Aufwertungsfaktoren hat sich an den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 und § 108c ASVG zu orientieren.
3. Liegen mindestens 216 Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe der 216 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch 216. Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienststand nach dem vollendeten
- a) 61. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „209“;
 - b) 62. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „202“;
 - c) 63. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „195“;
 - d) 64. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „188“;
 - e) 65. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „180“.
4. Liegen weniger als die nach Z 3 jeweils zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe aller Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.

(2)⁴ Die Beitragsgrundlage für die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge nach § 96a Abs. 1 Z 3 LBDG 1997 beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Dienstfreistellung 1.350 € und für jeden restlichen Tag der Dienstfreistellung den verhältnismäßigen Teil hiervon. Die Beitragsgrundlage für die restlichen Tage ist zur Beitragsgrundlage nach Abs. 1 Z 1 zu addieren. Die Beitragsgrundlage für Kalendermonate, in denen die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 96a Abs. 1 Z 2 LBDG 1997 herabgesetzt ist, beträgt mindestens 1.350 €, wenn die Herabsetzung mehr als die Hälfte der Tage eines Kalendermonats umfasst.

(2a)^{4A} Die Beitragsgrundlage für die Zeit eines Karenzurlaubes gegen Entfall der Bezüge nach § 95 LBDG 1997 beträgt für jeden vollen Kalendermonat 1 350 Euro und für jeden restlichen Tag den verhältnismäßigen Teil hiervon. Die Beitragsgrundlage für die restlichen Tage ist zur Beitragsgrundlage nach Abs. 1 Z 1 zu addieren.

(2b)^{4A} An die Stelle des Betrags von 1 350 Euro in den Abs. 2 und 2a tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2006, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 ASVG mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1 ASVG) vervielfachte Betrag.

(2c)⁷ Die Beitragsgrundlage für Kalendermonate, in denen die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 64a LBDG 1997 herabgesetzt ist, erhöht sich um die Beitragsgrundlage gemäß § 44 Abs. 1 Z 19 ASVG, sofern ein aliquotes Pflegekarenzgeld nach § 21c des Bundespflegegeldgesetzes - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, bezogen wird.

(3)⁵ Die Beitragsgrundlagen des abgelaufenen Kalenderjahres sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

¹ Gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 lautet Absatz 1 ab 1. Jänner 2021 - unter Berücksichtigung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2015 - s. Hinweis Punkt 3 - wie folgt:

„(1) Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

1. Für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Monat der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu leisten ist oder war (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung bzw. nach § 35 des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67, zu ermitteln. Sonderzahlungen bleiben dabei außer Betracht.

- 1a. Für jeden nach dem 31. Dezember 2002 liegenden Kalendermonat der angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten gemäß § 60 Abs. 2 Z 1, 3 und 12, für den ein Überweisungsbetrag gemäß § 308 ASVG geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Beitrag in der Pensionsversicherung (Beitragsgrundlage) nach §§ 44 bis 47 ASVG zu ermitteln; bei der Ermittlung der Beitragsgrundlagen für Kalendermonate eines als Ruhegenussvordienstzeit angerechneten vertraglichen Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft haben die gemäß § 79 für die Bemessung der Nebengebührentulage zum Ruhegenuss heranzuziehenden anspruchsbegründenden Nebengebühren außer Betracht zu bleiben. Kann für ein Kalenderjahr nur die Summe der Beitragsgrundlagen und die Summe der Beitragsmonate festgestellt werden, ist Beitragsgrundlage jedes Beitragsmonats dieses Kalender-

- jahres die durchschnittliche Beitragsgrundlage der Beitragsmonate dieses Kalenderjahres. Ausgenommen sind Beitragsmonate gemäß § 238 Abs. 3 Z 2 zweiter Halbsatz, wenn dies für die Beamtin oder den Beamten günstiger ist, Z 3 und 5 ASVG sowie Zeiten einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts gemäß § 14a oder 14b des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes - AVRAG. Z 1 letzter Satz ist anzuwenden.
- 1b. Für jeden nach dem 31. Dezember 2002 liegenden Kalendermonat der gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 angerechneten Ruhegenussvordienstzeit, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt worden ist, ausgenommen Zeiten einer Dienstfreistellung auf Grund einer Familienhospizkarenz nach einer dem § 96a LBDG 1997 vergleichbaren gesetzlichen Bestimmung, und für den ein Überweisungsbetrag gemäß § 311 Abs. 2 ASVG geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach den für das frühere Dienstverhältnis geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln. Bei dieser Ermittlung haben die gemäß § 79 für die Bemessung der Nebengebührentzusage zum Ruhegenuss heranzuziehenden anspruchsbegründenden Nebengebühren außer Betracht zu bleiben. Z 1 letzter Satz und Z 1a zweiter Satz sind anzuwenden.
2. Die ermittelten Beitragsgrundlagen sind aufzuwerten. Für Zwecke der Aufwertung der Beitragsgrundlagen sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres Aufwertungsfaktoren durch Verordnung der Landesregierung festzustellen. Die Höhe der Aufwertungsfaktoren hat sich an den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 und § 108c ASVG zu orientieren.
3. Ein Vierhundertachtzigstel der Summe der 480 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2 bildet die Ruhegenussberechnungsgrundlage. Sind gemäß § 97 Abs. 4a oder gemäß Z 4 oder Z 5 weniger als 480 Beitragsgrundlagen heranzuziehen, so entspricht der Divisor immer der Anzahl der heranzuziehenden Beitragsmonate.
4. Zeiten der Kindererziehung gemäß § 32 Abs. 3 und 7 verringern die Anzahl der zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate um höchstens 36 pro Kind, wobei sich überlagernde Zeiten der Kindererziehung abweichend von § 32 Abs. 3 *dritter Satz* für jedes Kind gesondert zählen. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.
5. Zeiten einer Dienstfreistellung auf Grund einer Familienhospizkarenz verringern die zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate um die Anzahl der vollen Monate der Dienstfreistellung. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.
6. Liegen weniger als die nach Z 3 bis 5, allenfalls in Verbindung mit § 97 Abs. 4a, jeweils zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe aller vorhandenen Beitragsgrundlagen, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.“

HINWEIS:

1. Gem. § 117 Abs. 3 Z 7 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009 tritt § 7 Abs. 1 - in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 - mit 1. Jänner 2021 in Kraft.
2. Die Z 1a und 1b wurden gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 (ebenfalls mit Wirksamkeit vom 1.1.2021) eingefügt.
3. Gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2015 wurde in Z 4 in der mit Wirksamkeit vom 1.1.2021 geltenden Fassung die Wortfolge „dritter Satz“ (kursiv gedruckt) ersatzweise eingefügt.

² Wortfolge „nach den jeweils oder war“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

^{2A} Eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009; diese Bestimmung ist gem. § 117 Abs. 9 Z 3 mit 1.1.2010 in Kraft getreten.

^{2B} Letzter Halbsatz angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

³ Erster Satz in der Fassung der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 in Wirksamkeit.

⁴ Eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 5 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2005 in Kraft

^{4A} Eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2008 (gem. dessen Z 12 - nunmehr § 117 Abs. 8 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009).

^{4B} Entf.

⁵ Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

⁶ Wortfolge „wobei anstelle der besoldungsrechtlichen Stellung (§ 35 Abs. 2 zweiter Satz LBBG 2001) die tatsächliche Besoldung maßgebend ist“ eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2015 mit Wirksamkeit vom 1.1.2014

⁷ Eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2015 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015).

§ 8

Ruhegenussbemessungsgrundlage

(1) 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage bilden die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage.

(2)¹ Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach § 16 LBDG 1997, allenfalls in Verbindung mit § 194a Abs. 1 LBDG 1997, bewirken können hätte oder gemäß § 14 Abs. 1 LBDG 1997 in der ab 1. Jänner 2020 geltenden Fassung in den Ruhestand übergetreten wäre, ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80 % um 0,28 Prozentpunkte zu kürzen. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(2a)^{1A} Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 15 oder nach ¹⁴ § 15a LBDG 1997 beträgt das Ausmaß der Kürzung abweichend von Abs. 2 für jene Monate, die dem Monat folgen, in dem die Beamtin oder der Beamte das 62. Lebensjahr vollendet, 0,14 Prozentpunkte pro Monat.

(3)² Eine Kürzung nach Abs. 2 ^{2A} findet nicht statt, wenn

1. der Beamte im Dienststand verstorben ist oder

2.¹² die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit überwiegend auf einen Dienstunfall oder mehrere Dienstunfälle (§§ 90 und 91 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes - BKUVG) oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und der Beamtin oder dem Beamten auf Grund dieses Dienstunfalls oder dieser Dienstunfälle oder dieser Berufskrankheit vom zustän-

digen Unfallversicherungsträger rechtskräftig eine Versehrtenrente oder die Anhebung einer bereits bestehenden Versehrtenrente nach dem B-KUVG zugesprochen wurde. Der rechtskräftig festgestellte Anspruch auf Versehrtenrente muss - allenfalls auch auf Grund rückwirkender Zuerkennung - zum Zeitpunkt des Anfalls des Ruhebezuges bestehen. Fällt der Anspruch auf Versehrtenrente (Anhebung der Versehrtenrente) spätestens mit Wirkung vom Zeitpunkt des Anfalls des Ruhebezuges rückwirkend weg, so ist die Kürzung nach Abs. 2 rückwirkend vorzunehmen und die sich daraus unter Bedachtnahme auf § 46 ergebende Landesforderung gegen künftige wiederkehrende Leistungen aufzurechnen. Gebührt der Beamtin oder dem Beamten deswegen keine (erhöhte) Versehrtenrente auf Grund des (der) die Dienstunfähigkeit verursachenden Dienstunfalls (Dienstunfälle) oder der die Dienstunfähigkeit verursachenden Berufskrankheit, weil sie oder er bereits Anspruch auf Vollrente hat, so findet dennoch keine Kürzung nach Abs. 2 statt, wenn die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter der Pensionsbehörde bescheinigt, dass dieser (diese) Dienstunfall (Dienstunfälle) oder diese Berufskrankheit für sich allein eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Ausmaß von mindestens 10% bewirkt hat. Arbeits- oder Dienstunfälle und Berufskrankheiten, die in einem sonstigen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zu einer Gebietskörperschaft erlitten wurden, gelten als Dienstunfälle und Berufskrankheiten nach den §§ 90 bis 92 B

KUVG und deshalb gebührende Unfall- oder Versehrtenrenten als Versehrtenrenten nach dem B-KUVG. Dienstbeschädigungen und Beschädigtenrenten nach dem Heeresversorgungsgesetz - HVG sind Dienstunfällen und Versehrtenrenten nach dem B-KUVG gleichzuhalten.

3. der Beamte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung dauernd erwerbsunfähig ist oder³

4.⁴ der Beamte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 45 Jahren aufweist.

(4)⁵ Die Ruhegenussbemessungsgrundlage darf - abgesehen vom Fall der Ruhestandsversetzung nach § 15a LBDG 1997⁶ - 62 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.

(5)⁷ Übt ein Beamter, dessen Ruhegenuss unter Anwendung des Abs. 3 Z 3 neu bemessen worden ist, wieder eine Erwerbstätigkeit aus, so ist der Ruhegenuss unter Anwendung der Abs. 2 bis 4 neu zu bemessen. Der Beamte hat die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unverzüglich der Pensionsbehörde zu melden.

(6)⁷ Als dauernd erwerbsunfähig im Sinne des Abs. 3 Z 3 gilt eine Beamtin oder ein Beamter nur dann, wenn sie oder er

1. infolge einer Krebserkrankung oder einer sonstigen außerordentlich schweren Erkrankung, deren Leidensgehalt zumindest dem einer Krebserkrankung entspricht, dauernd außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen und

2. zum Zeitpunkt des Ruhebezuges eine rechtskräftig festgestellte Minderung der Erwerbsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2011, im Ausmaß von mindestens 70% aufweist. Abs. 3 Z 2 zweiter und dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(7)^{8,9} Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne des Abs. 3 Z 4¹⁰ zählen

1. die ruhegenussfähige Landesdienstzeit, wobei Teilbeschäftigungszeiten immer voll zu zählen sind,

2. bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, nach § 172 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder nach § 164 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in Höhe von 7 % der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG, § 172 Abs. 6 GSVG oder § 164 Abs. 6 BSVG zu leisten war oder ist oder für die der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat,

3. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 30 Monaten,

4.¹¹ Zeiten der Kindererziehung im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 lit. g und § 227a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 und 5 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten, dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Landesdienstzeit zählenden Zeiten einer Karenz nach dem MSchG, dem VKG oder dem Bgld. MVKG oder entsprechenden Bestimmungen sowie

5.¹³ Zeiten mit Anspruch auf Wochengeld (§ 227 Abs. 1 Z 3 ASVG).

Eine doppelte Zählung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig.

¹ In der Fassung der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 6 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. April 2005 in Kraft.

1A Eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2008 (gem. dessen Z 12 - nunmehr § 117 Abs. 8 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009).

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

- ² Absatzbezeichnung (unter Entfall des Absatzes 3) geändert gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 6 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. April 2005 in Kraft.
- ^{2A} Ausdruck „Abs. 2“ ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 8 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2006 in Kraft
- ^{2B} Ausdruck „nach Abs.2“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 (mit Wirksamkeit vom 19.6.2012)
- ^{2C} Entf.
- ³ Gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 wurde an Stelle des Beistriches das Wort „oder“ eingefügt; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 6 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. April 2005 in Kraft.
- ⁴ eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005;gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 6 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. April 2005 in Kraft.
- ⁵ Absatzbezeichnung geändert gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 6 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. April 2005 in Kraft.
- ⁶ Zitat geändert gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 6 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. April 2005 in Kraft.
- ⁷ I.d.F. gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 (mit Wirksamkeit vom 19.6.2012)
- ⁸ Absatz angefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 6 LBPG 2002) trat diese Bestimmung mit 1. April 2005 in Kraft.
- ⁹ Absatzbezeichnung geändert gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 6 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. April 2005 in Kraft
- ¹⁰ Ausdruck „Abs. 3 Z 4“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 6 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. April 2005 in Kraft
- ¹¹ I.d.F. gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2015 mit Wirksamkeit vom 1.1.2014
- ¹² I.d.F. gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2015 mit Wirksamkeit vom 1.1.2014
- ¹³ I.d.F. gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2015 mit Wirksamkeit vom 1.1.2014
- ¹⁴ Wortfolge „§ 15 oder nach“ eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2016 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2016)

§ 9

Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit

- (1) Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus
1. der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit,
 2. den angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten,
 3. den angerechneten Ruhestandszeiten,
 4. den zugerechneten Zeiträumen,
 5. den durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder auf Grund solcher Bestimmungen als ruhegenussfähig erklärten Zeiten.
- (2) Als ruhegenussfähige Landesdienstzeit gilt die Zeit, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Landesdienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat, mit Ausnahme der Zeit
1. eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und
 2. eines Karenzurlaubes, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.
- (3)* Im bestehenden Dienstverhältnis nach dem MSchG, dem VKG oder dem Bgld. MVKG zurückgelegte Karenzurlaube und Karenzen gelten als ruhegenussfähige Landesdienstzeit.
- (4) Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren und Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monats bleiben unberücksichtigt.

* I.d.F. der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 8 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2006 in Kraft

§ 10 *

Ausmaß des Ruhegenusses

- (1) Der Ruhegenuss beträgt für jedes ruhegenussfähige Dienstjahr 2,2222 % und für jeden restlichen

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

ruhegenussfähigen Dienstmonat 0,1852 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(2) Der Ruhegenuss darf 40 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.

* In der Fassung der Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 6 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. April 2005 in Kraft.

§ 11

Begünstigungen bei Dienstunfähigkeit

(1) Ist der Beamte infolge einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten Krankheit oder körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden und trägt seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit noch nicht 15, jedoch mindestens fünf Jahre, dann ist er so zu behandeln, als ob er eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 15 Jahren aufzuweisen hätte.

(2) Ist die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen und gebührt dem Beamten aus diesem Grund die Versehrtenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten, so besteht der Anspruch nach Abs. 1 ohne Rücksicht auf die Dauer der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit.

§ 12*

Zurechnung

Dem wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten, der die für den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit nicht erreicht hat, ist bei der Bemessung des Ruhegenusses der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach § 16 LBDG 1997, allenfalls in Verbindung mit § 194a LBDG 1997 bewirken könnte oder gemäß § 14 Abs. 1 LBDG 1997 in der ab 1. Jänner 2020 geltenden Fassung in den Ruhestand übergetreten wäre, höchstens jedoch 10 Jahre, zu seiner ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zuzurechnen. Der Ruhegenuss darf durch die Zurechnung die Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht überschreiten.

* In der Fassung der Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 6 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. April 2005 in Kraft.

§ 13

Verlust des Anspruches auf Ruhegenuss

Der Anspruch auf Ruhegenuss erlischt durch

1.¹ Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit eines von § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b LBDG 1997 erfassten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen von § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b LBDG 1997 erfassten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist,

HINWEIS: Die Z 1 entfällt gem. Z Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

2. Verzicht,

3. Austritt,

4. (aufgehoben gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006)²

5. Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche,

6.³ Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 21 Abs. 2 LBDG 1997.

¹ I.d.F. gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2010).

² Die Aufhebung tritt gem. Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006 (§ 117 Abs. 5 Z 3 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 30. Juni 2004 in Kraft)

³ In der Fassung der Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

§ 14

(Aufgehoben gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005;
gemäß dessen Z 53 - § 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002 - tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.)

2. Abschnitt Beitrag

§ 15

Beitragspflicht und Beitragshöhe

(1) Empfänger von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz haben von diesen einen Beitrag zu entrichten.

(2)* Der Beitrag beträgt

1. 2,1 % der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung nach dem Pensionsgesetz 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung erstmals vor dem 1. Jänner 1999 gebührt hat,
2. 2,3 % der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung nach diesem Gesetz oder nach dem Pensionsgesetz 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung erstmals nach dem 31. Dezember 1998 gebührt.

Die Bemessungsgrundlage im Sinne des ersten Satzes umfasst sämtliche monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz sowie die Sonderzahlungen.

(2a)¹ Für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4² liegen, ist ein weiterer Beitrag in der Höhe von 2 % der über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegenden Teile der Bemessungsgrundlage zu entrichten.

(2b)³ Ab 1. Jänner 2015 ist für jene Teile der Geldleistungen nach Abs. 1, die in dem in der linken Spalte der folgenden Tabelle genannten Prozentbereich der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (HBGL) nach § 19 Abs. 4 liegen, anstelle des Beitrags nach den Abs. 2 und 2a in Verbindung mit § 98 ein Beitrag in Höhe des in der rechten Spalte genannten Prozentsatzes zu entrichten:

| | |
|-------------------------------|------|
| über 150 % bis 200 % der HBGL | 10 % |
| über 200 % bis 300 % der HBGL | 20 % |
| über 300 % der HBGL | 25 % |

Für den von der Sonderzahlung zu entrichtenden Beitrag gilt die Tabelle mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Prozentsätze der Höchstbeitragsgrundlage in der linken Spalte jeweils der halbierte Prozentsatz zur Anwendung kommt.

(3) Die Kinderzulage und die Zulage gemäß § 31 Abs. 3 bleiben für die Bemessung des Beitrages außer Betracht.

(4) Der der Kinderzulage und der der Zulage gemäß § 31 Abs. 3 entsprechende Teil der Sonderzahlung bleiben für die Bemessung des Beitrages außer Betracht.

(5) Von der Ergänzungszulage, von den Geldleistungen, zu denen eine Ergänzungszulage gebührt, von den dazu gebührenden Sonderzahlungen und von nicht zahlbaren Geldleistungen ist kein Beitrag zu entrichten.

(6) Der Beitrag ist nur soweit zu entrichten, als damit die Mindestsätze nach § 33 Abs. 5 nicht unterschritten werden.

¹ In der Fassung der Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 (an Stelle des bisherigen Absatzes 2 und unter Einfügung des Absatzes 2a); gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 6 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. April 2005 in Kraft.

² Zitat „§ 19 Abs. 4“ ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 1 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

³ I.d.F. gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2015 mit Wirksamkeit vom 1.1.2015

3. Abschnitt

Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen

Unterabschnitt A

Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten

§ 16

Anspruch auf Witwen- und Witwerversorgungsgenus

(1) Dem überlebenden Ehegatten gebührt ab dem auf den Todestag des Beamten folgenden Monatsersten ein monatlicher Versorgungsgenus, wenn der Beamte an seinem Todestag Anspruch auf Ruhegenus gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Versorgungsgenus, wenn er am Sterbetag des Beamten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn

1. der Beamte an den Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist oder
2. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat oder
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht oder
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder
5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in der Z 3

oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.

(3) Der überlebende Ehegatte hat ferner keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Beamten geschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat oder
2. der Beamte nach der Eheschließung wieder in den Dienststand aufgenommen worden ist oder
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht oder
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder
5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in der Z 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.

(4) Hat sich der Beamte mit seinem früheren Ehegatten wieder verheiratet, so sind bei der Berechnung der Ehedauer die einzelnen Ehezeiten zusammenzuzählen.

(5)* Der Versorgungsgenuss und die übrigen nach diesem Gesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen mit Ausnahme der Kinderzulage bilden zusammen den Versorgungsbezug. Für die Sonderzahlung ist auch die Kinderzulage beim Versorgungsbezug zu berücksichtigen.

* In der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

§ 17¹

Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses

(1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhegenusses, der dem Beamten gebührte oder im Falle seines Todes im Dienststand gebührt hätte, wenn er an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Ein gänzlich oder teilweises Ruhen des Ruhegenusses ist dabei außer Acht zu lassen.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten in Prozent an der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Hundertsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.

(3)² Berechnungsgrundlage der überlebenden oder verstorbenen Ehegattin oder des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten ist jeweils das Einkommen nach Abs. 4 in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten oder der Beamtin, geteilt durch 24. Abweichend davon ist die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Ehegatten oder der verstorbenen Ehegattin das Einkommen nach Abs. 4 der letzten vier Kalenderjahre vor dem Todestag, geteilt durch 48, wenn die Verminderung des Einkommens in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist oder in dieser Zeit die selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit wegen Krankheit, Behinderung⁶ oder Schwäche eingeschränkt wurde und dies für die Witwe oder den Witwer günstiger ist.

(4) Als Einkommen nach Abs. 3 gelten:

- 1.³ die Summe der in einem Kalenderjahr aufgrund einer Erwerbstätigkeit erzielten und der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400 (EStG 1988), mit Ausnahme der in § 67 Abs. 3 bis 8 EStG 1988 angeführten Bezüge, wenn sie das Vierzehnfache der jeweiligen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.
2. wiederkehrende Geldleistungen
 - a) aus der gesetzlichen Sozialversicherung (ausgenommen der besondere Steigerungsbetrag zur Höherversicherung) und aus der Arbeitslosenversicherung sowie nach den Bestimmungen über die Arbeitsmarktförderung und die Sonderunterstützung,
 - b) auf Grund gleichwertiger landesgesetzlicher oder bundesgesetzlicher Regelungen der Unfallfürsorge,
3. wiederkehrende Geldleistungen auf Grund
 - a) dieses Gesetzes,
 - b) von bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften, die dem Dienstrecht der Landesbeamten vergleichbar sind,
 - c) des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, sowie diesen vergleichbarer landesgesetzlicher Vorschriften,
 - d) des Verfassungsgerichtshofgesetzes, BGBl. Nr. 85/1953,

- e) des Bundestheaterpensionsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1958,
 - f) des Bundesbahn-Pensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 86/2001,
 - g) von Dienst(Pensions)ordnungen für Dienstnehmer und ehemalige Dienstnehmer von
 - aa) öffentlich-rechtlichen Körperschaften und
 - bb) Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betrieben, die von einer Gebietskörperschaft oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gebietskörperschaft bestellt sind,
 - h) sonstiger gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 ASVG pensionsversicherungsfreier Dienstverhältnisse,
 - i) vertraglicher Pensionszusagen einer Gebietskörperschaft,
4. außerordentliche Versorgungsbezüge und
5. Pensionen und gleichartige Leistungen auf Grund ausländischer Versicherungs- und Versorgungssysteme (mit Ausnahme einer Kinderzulage oder einer vergleichbaren Leistung), soweit es sich nicht um Hinterbliebenenleistungen nach dem verstorbenen Beamten handelt.
- (5)⁴ Die Landesregierung hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr, erstmals für das Kalenderjahr 2009, unter Bedachtnahme auf § 5 Abs. 2 und § 109 Abs. 6 ASVG⁵ eine Geringfügigkeitsgrenze (Abs. 4 Z 1) zu ermitteln und kundzumachen.

¹ In der Fassung der Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 1 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

² I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008 (gem. dessen Z 11 - nunmehr § 117 Abs. 6 Z 3 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008)

³ I.d.F. gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 1 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2003 in Kraft

⁴ Angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009; diese Bestimmung tritt gem. § 117 Abs. 9 Z 2 mit 1.1.2009 in Kraft.

⁵ Zitat gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2014)

⁶ Wort „Behinderung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2015 (mit Wirksamkeit vom 1. November 2015).

§ 18¹

Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges

(1) Erreicht die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigem Einkommen (§ 17 Abs. 4) des überlebenden Ehegatten nicht den Betrag von 1 671,20 Euro², so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Versorgungsbezug soweit zu erhöhen, dass die Summe den genannten Betrag erreicht. Der Hundertsatz des so ermittelten Versorgungsbezuges darf jedoch 60 nicht überschreiten. An die Stelle des Betrags von 1 671,20 Euro³ tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2010⁴, der mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 47 Abs. 3) vervielfachte Betrag.

(2) Die Erhöhung des Versorgungsbezuges nach Abs. 1 ist erstmalig im Zuge der Bemessung des Versorgungsbezuges vorzunehmen. Sie gebührt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind.

(3) Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, gebührt die Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

¹ In der Fassung der Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 1 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

² Wortfolge „den Betrag von 1 671,20 Euro“ ersatzweise eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.11.2008).

³ Wortfolge „des Betrags von 1 671,20 Euro“ ersatzweise eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.11.2008).

⁴ Wortfolge „1. Jänner 2010“ ersatzweise eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.11.2008).

§ 19*

Verminderung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges

(1) Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigem Einkommen (§ 17 Abs. 4) des überlebenden Ehegatten das 60fache der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage nach Abs. 4, so ist - solange diese Voraussetzung zutrifft - der Versorgungsbezug so weit zu vermindern, dass dieser Betrag nicht überschritten wird. Der Hundertsatz des so ermittelten Versorgungsbezuges ist nach unten hin mit Null begrenzt.

(2) Die Verminderung des Versorgungsbezuges nach Abs. 1 erfolgt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Verminderung vorliegen. Ändert sich die Höhe des Einkommens nach § 17 Abs. 4, so ist diese Änderung bereits in dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, zu berücksichtigen.

(3) Wären nach den Abs. 1 und 2 zwei oder mehrere Versorgungsbezüge oder solchen Bezügen entsprechende Leistungen zu vermindern, so ist mit der Verminderung immer beim betraglich geringsten Versorgungsbezug bzw. der entsprechenden Leistung zu beginnen.

(4) Die Landesregierung hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr, erstmals für das Kalenderjahr

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

2003, unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 3 ASVG eine Höchstbeitragsgrundlage zu ermitteln und kundzumachen.

* In der Fassung der Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 1 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

§ 20

(Entf. gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005
- gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 1 LBPG 2002 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003.)

§ 21

Meldung des Einkommens

(1) Die Pensionsbehörde hat jeden Bezieher eines nach § 18 * erhöhten oder nach § 19 * verminderten Versorgungsbezuges jährlich einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu verhalten, sofern dieses der Pensionsbehörde für das laufende Jahr noch nicht bekanntgegeben worden ist.

(2) Kommt der Anspruchsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb von zwei Monaten nicht nach, so hat die Pensionsbehörde den den Hundertsatz nach § 17 Abs. 2 * überschreitenden Teil des Versorgungsbezuges ab dem nächstfolgenden Monatsersten zurückzubehalten.

(3) Dieser Teil des Versorgungsbezuges ist unter Bedachtnahme auf § 46 nachzuzahlen, wenn der Anspruchsberechtigte die Meldung erstattet oder die Pensionsbehörde auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erhalten hat.

* Zitat ersetzt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 - gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 1 LBPG 2002) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003.

§ 22

Vorschüsse auf den Witwen- und Witwerversorgungsbezug

(1) Auf Antrag des überlebenden Ehegatten können vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf den Versorgungsbezug und die Sonderzahlung gezahlt werden, wenn der Anspruch dem Grunde nach feststeht und der überlebende Ehegatte glaubhaft macht, dass sich voraussichtlich nach § 17 * oder § 18 * ein zahlbarer Versorgungsgenuss ergeben und eine Verminderung des Prozentsatzes des Versorgungsbezuges auf Null nach § 19 * nicht eintreten wird. Die Vorschüsse dürfen den sich voraussichtlich ergebenden Versorgungsbezug und die dazu gebührende Sonderzahlung nicht überschreiten.

(2) Die nach Abs. 1 gewährten Vorschüsse sind auf den gebührenden Versorgungsbezug anzurechnen.

(3) Zu Unrecht empfangene Vorschüsse sind dem Land gemäß § 45 zu ersetzen.

* Zitat ersetzt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 - gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 1 LBPG 2002) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003.

§ 23

Übergangsbeitrag

(1) Ist die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Beamten schwanger und hat sie nach § 16 Abs. 2 oder 3 keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss, so gebührt ihr auf die Dauer der Schwangerschaft ein monatli-

cher Übergangsbeitrag in der Höhe des Versorgungsbezuges, auf den sie Anspruch hätte, wenn sie nach § 16 Abs. 2 oder 3 vom Anspruch auf Versorgungsgenuss nicht ausgeschlossen wäre.

(2) Die Bestimmungen der §§ 34 bis 47 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Übergangsbeitrag ist nach der Beendigung der Schwangerschaft im Fall der Geburt eines ehelichen Kindes auf den gebührenden Versorgungsbezug, ansonsten auf die gebührende Abfertigung anzurechnen.

Unterabschnitt B
Versorgungsbezug der Waise

§ 24

Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss

(1) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt ab dem auf den Todestag des Beamten folgenden Monatsersten ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, wenn der Beamte an seinem Todestag Anspruch auf Ruhegenuss gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte. Ein Stiefkind hat nur dann Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss, wenn es am Sterbetag des Beamten bei der Bemessung der Kinderzulage oder der früheren Haushaltszulage zu berücksichtigen gewesen ist.

(2) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht.

(3)¹ Besucht das Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs. 2 nur dann als erfüllt, wenn es ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn das Kind die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester überschreitet. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr² zugerechnet werden.

(4)¹ Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für das vorhergehende Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten im Sinne des Beschlusses Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates, ABl. Nr. L 28 vom 03. 02. 2000 S. 1, in der Fassung des Beschlusses Nr. 451/2003/EG, ABl. Nr. L 69 vom 13. 03. 2003 S. 6,^{1A} nachgewiesen werden. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 angeführten Einrichtungen zu erbringen.

(5) Der Nachweiszeitraum nach den Abs. 3 und 4 wird verlängert durch

1. eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (zB Krankheit) oder
2. ein nachgewiesenes Auslandsstudium.

Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester.

(6) Der Ablauf des Nachweiszeitraumes nach den Abs. 3 und 4 wird gehemmt durch

1. Zeiten des Mutterschutzes oder
2. Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

(7) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlussprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im Übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend.

(8) Hat

1. das Kind eines verstorbenen Beamten, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 6 Abs. 2 lit. a oder
2. eine andere Person für ein solches Kind gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 2 als erfüllt. Abs. 1 letzter Satz wird dadurch nicht berührt.

(8a)⁴ Dem Kind einer verstorbenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebens-

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

jahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, wenn und solange das Kind als Teilnehmerin oder Teilnehmer des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland tätig ist, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(9) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des im Abs. 2 genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Behinderung⁶ erwerbsunfähig ist.

(10) Der Waisenversorgungsgenuss nach den Abs. 2 und 9 ruht, wenn das Kind

- a) Einkünfte bezieht, die zur Bestreitung seines angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen,
- b) einem Stift oder Kloster angehört und das Stift oder Kloster für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt,
- c) verheiratet ist und die Einkünfte der Ehegatten zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen.

(11) Einkünfte im Sinn dieses Hauptstückes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, dem Kriegsofopferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,
2. die Geldleistungen (abzüglich der Fahrtkostenvergütung) nach dem 2. Hauptstück sowie nach den §§ 45 Abs. 1 bis 4, 46 und 47 des Heeresgebührengesetzes 2001, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 2001,
3. die Geldleistungen nach § 4 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland,
4. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und
5. die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Kleidergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul-, Hochschul- oder Universitätsferien² ausgeübten Beschäftigung bezieht. Als Beschäftigung während der Ferien gilt dabei auch eine Beschäftigung im Zeitraum von jeweils sieben Tagen vor oder nach den Ferien, wenn über diesen Zeitraum hinaus keine weitere Beschäftigung ausgeübt wird.^{2A}

(12) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hiebei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(13)³ Der Waisenversorgungsgenuss und die übrigen nach diesem Gesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen mit Ausnahme der Zulage nach § 31 Abs. 3 bilden zusammen den Waisenversorgungsbezug. Für die Sonderzahlung ist auch die Zulage nach § 31 Abs. 3 beim Waisenversorgungsbezug zu berücksichtigen.

¹ In der Fassung der Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft

^{1A} Kursiv gedruckte Wortfolge eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2008 (gen. dessen Z 12 - nunmehr § 117 Abs. 8 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009).

^{1B} Entf.

² Begriff „Schul-, Hochschul- oder Universitätsferien“ ersatzweise eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 2 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2004 in Kraft

^{2A} Letzter Satz angefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2008 (gen. dessen Z 12 - nunmehr § 117 Abs. 8 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009).

³ In der Fassung der Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft

⁴ Eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2014)

⁵ Wortfolge „oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr“ eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2015 (mit Wirksamkeit vom 1. November 2015).

⁶ Wort „Behinderung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2015 (mit Wirksamkeit vom 1. November 2015).

§ 25

Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses

(1) Der Waisenversorgungsgenuss beträgt für jede Halbweise 24 % und für jede Vollweise 36 % des Ruhegenusses, der dem Beamten

1. gebührte oder

2. im Falle des Todes im Dienststand gebühren würde, wenn er an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(2) Die Eigenschaft eines Wahlkindes als Halb- oder Vollweise bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.

(3) Ein Stiefkind ist Vollweise, wenn beide Elternteile aus der das Stiefverhältnis begründenden Ehe gestorben sind; es ist Halbweise, wenn nur einer dieser Elternteile gestorben ist.

(4) Auf den Waisenversorgungsbezug eines Stiefkindes sind Unterhaltsleistungen anzurechnen, auf die das Stiefkind gegenüber seinen leiblichen Eltern Anspruch hat. Ein Verzicht des Stiefkindes auf Unterhaltsleistungen ist dabei unbeachtlich. Erhält das Stiefkind statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Waisenversorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 % des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Waise unter, so entfällt die Anrechnung. Versorgungsleistungen, die das Stiefkind nach seinen leiblichen Eltern erhält, sind ebenfalls auf den Waisenversorgungsbezug anzurechnen.

Unterabschnitt C
Versorgungsbezug des früheren Ehegatten

§ 26
Anspruch und Ausmaß

(1) Die Bestimmungen über den Versorgungsanspruch des überlebenden Ehegatten und über das Ausmaß der Versorgung des überlebenden Ehegatten - ausgenommen die Bestimmungen der §§ 28 Abs. 3 bis 6 und 30 - gelten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für den früheren Ehegatten des verstorbenen Beamten, wenn dieser zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

(2) Abs. 1 ist auch dann anzuwenden, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der verstorbene Beamte auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung seinem früheren Ehegatten

1. zumindest für die Dauer des letzten Jahres vor seinem Tod oder,
2. falls der Tod des Beamten früher als vor Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe eingetreten ist, durchgehend vom Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft bis zu seinem Tod nachweislich regelmäßig Unterhaltszahlungen geleistet hat.

(3) Der Versorgungsgenuss gebührt dem früheren Ehegatten nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt der Versorgungsgenuss von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Versorgungsgenuss von diesem Tag an.

(4) Hat der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Beamten nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Versorgungsanspruch längstens bis zum Ablauf der Frist.

(5) Der Versorgungsbezug - ausgenommen die Ergänzungszulage - darf

1. die Unterhaltsleistung, auf die der frühere Ehegatte im Fall des Abs. 1 gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat, oder
2. die durchschnittlichen monatlichen Unterhaltszahlungen, die der verstorbene Beamte im Fall des Abs. 2 regelmäßig längstens in den letzten drei Jahren vor seinem Tod geleistet hat, nicht übersteigen.

(6) Abs. 5 gilt jedoch nicht, wenn

1. das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
2. die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert und
3. der frühere Ehegatte im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat. Diese Voraussetzung entfällt, wenn
 - a) der frühere Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
 - b) aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten gemeinsam ein Wahl- oder Stiefkind¹ angenommen haben und das Kind am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des früheren Ehegatten angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.

(7) Versorgungsgenüsse mehrerer früherer Ehegatten dürfen zusammen 60 % des Ruhegenusses, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte, nicht übersteigen. Die Versorgungsgenüsse sind gegebenenfalls im gleichen Verhältnis zu kürzen.

(8) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen im letzten Jahr vor dem Sterbetag des Beamten ist für die Bemessung eines Versorgungsgenusses nach Abs. 1 nur beachtlich, wenn sie entweder in einem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen oder schriftlich vereinbart worden ist und wenn sie ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Beamten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse des früheren Ehegatten gehabt hat.

(9) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Beamten auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen dem früheren Ehegatten erbringen, sind auf den Versorgungsbezug des früheren Ehegatten anzurechnen.

(10) Erlischt der Anspruch des überlebenden Ehegatten oder eines früheren Ehegatten auf Versorgungsgenuss, so ändert sich dadurch der Versorgungsbezug eines allenfalls noch verbleibenden früheren Ehegatten nicht.

¹ Ausdruck „Wahl- oder Stiefkind“ ersatzweise eingefügt. gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2015 mit Wirksamkeit vom 1.1.2014

Unterabschnitt D
Gemeinsame Bestimmungen für Hinterbliebene

§ 27

Begünstigungen für den Fall des Todes des Beamten

(1) Ist ein Beamter, dessen ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit noch nicht fünf Jahre beträgt, im Dienststand an den Folgen eines Dienstunfalles oder an einer Berufskrankheit gestorben, dann sind seine Hinterbliebenen, wenn sie aus diesem Grund Anspruch auf die Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten haben, so zu behandeln, als ob der Beamte eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 15 Jahren aufzuweisen hätte.

(2) Ist ein Beamter im Dienststand gestorben und beträgt seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mindestens fünf Jahre, dann sind die Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob dem Beamten zu seiner ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ein Zeitraum nach § 12 zugerechnet worden wäre.

§ 28

Verlust des Anspruches auf Versorgungsgenuss, Abfindung des überlebenden Ehegatten bei Wiederverhehlichung, Wiederaufleben des Versorgungsanspruches des überlebenden Ehegatten

(1) Der Anspruch auf Versorgungsgenuss erlischt durch

1. Verzicht,

2. (aufgehoben gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) ¹

3. ² Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn
a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder
b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt.

Der Anspruch auf Versorgungsgenuss erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge bedingt nachgesehen wird, es sei denn, dass die Nachsicht widerrufen wird.

(2) Der Anspruch des überlebenden Ehegatten und des früheren Ehegatten erlischt außerdem durch Verhehlichung.

(3) Dem überlebenden Ehegatten des Beamten, der sich wiederverhehlicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des Versorgungsbezuges, der ihm für den Monat, in dem die neue Ehe geschlossen wurde, gebührte. Die Ergänzungszulage bleibt bei der Bemessung der Abfindung außer Betracht.

(4) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Versorgungsanspruch aus der früheren Ehe wieder auf, wenn

1. die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der abfindungsberechtigten Person geschieden oder aufgehoben worden ist oder

2. bei Nichtigerklärung der Ehe die abfindungsberechtigte Person als schuldlos anzusehen ist.

(5) Das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches tritt mit der Auflösung oder Nichtigerklärung der letzten Ehe, frühestens jedoch fünf Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Versorgungsanspruches ein.

(6) Auf den Versorgungsbezug, der wieder aufgelebt ist, sind

1. die Einkünfte (§ 24 Abs. 11 und 12) und

2. wiederkehrende Unterhaltsleistungen

anzurechnen, die dem überlebenden Ehegatten aufgrund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen. Erhält der überlebende Ehegatte statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Versorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 % des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden des überlebenden Ehegatten unter, so entfällt die Anrechnung.

¹ die Aufhebung tritt gem. Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006 (§ 117 Abs. 5 Z 3 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 30. Juni 2004 in Kraft

² In der Fassung der Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

§ 29

(Aufgehoben gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005;

gemäß dessen Z 53 - § 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002 - mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004.)

§ 30

Abfertigung des überlebenden Ehegatten und der Waise

(1) Dem überlebenden Ehegatten und der Waise eines im Dienststand verstorbenen Beamten gebührt eine Abfertigung, wenn sie keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss haben.

(2) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn für ihn ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerversorgung aus einer früheren Ehe wieder auflebt.

(3) Die Waise hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn sie am Sterbetag des Beamten bei der Bemessung der Kinderzulage nicht zu berücksichtigen gewesen ist. Dies gilt nicht für eine nachgeborene Waise.

(4) Die Bemessungsgrundlage der Abfertigung bildet der Monatsbezug, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

(5) Die Abfertigung des überlebenden Ehegatten beträgt für jedes Jahr der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit das Zweifache der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch das Zwanzigfache. Bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von weniger als einem Jahr gebührt eine Abfertigung in der Höhe der Bemessungsgrundlage.

(6) Die Abfertigung der Halbweise beträgt 40 %, die Abfertigung der Vollweise 60 % der für den überlebenden Ehegatten vorgesehenen Abfertigung.

4. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene

§ 31

Kinderzulage

(1) Dem Beamten, der Anspruch auf Ruhegenuss hat, gebührt die Kinderzulage nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften.

(2) Dem überlebenden Ehegatten, dessen Haushalt ein Kind des Beamten angehört, das nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften bei der Bemessung der Kinderzulage zu berücksichtigen wäre, gebührt zum Witwen- oder Witwerversorgungsgenuss die Kinderzulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre. Dies gilt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.

(3) Der Waise gebührt zum Waisenversorgungsgenuss eine Zulage im Ausmaß der für ein Kind vorgesehenen Kinderzulage.

(4) Eine Zulage nach dem Abs. 2 oder 3 gebührt insoweit nicht, als der überlebende Ehegatte oder die Waise eine Kinderzulage oder eine gleichartige Zulage von einer anderen Stelle erhält.

§ 32

Kinderzurechnungsbetrag

(1) Dem Beamten gebührt zum Ruhegenuss für Zeiten, in denen er sein Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat, ein Kinderzurechnungsbetrag, wenn und soweit diese Zeiten vor der Aufnahme

1. in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land oder
2. in ein diesem unmittelbar vorangehendes Dienstverhältnis zum Land oder zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft liegen.

(2) Als eigene Kinder im Sinne des Abs. 1 gelten:

1. Kinder im Sinne des § 1 Abs. 6¹ und
2. Pflegekinder, wenn die Übernahme in unentgeltliche Pflege nach dem 31. Dezember 1987 erfolgt ist.

(3) Für das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrages werden nur Zeiten der Erziehung im Inland berücksichtigt, und zwar im Ausmaß von höchstens 48 Monaten, gezählt ab der Geburt des Kindes. Im Fall einer Mehrlingsgeburt verlängert sich dieser Zeitraum auf 60 Kalendermonate.^{1a} Liegt die Geburt eines weiteren Kindes des Beamten, das dieser tatsächlich und überwiegend selbst erzieht, vor dem Ablauf dieses Zeitraums, so endet dieser Zeitraum mit dem der Geburt vorangehenden Tag. Endet die Erziehung des weiteren Kindes vor dem Tag, an dem der ursprüngliche Zeitraum im Falle des Unterbleibens seines vorzeitigen Endens abgelaufen wäre, sind die folgenden Kalendermonate bis zu seinem Ablauf wieder zu zählen. Einer Geburt sind die Annahme an Kindes Statt und die Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege gleichzuhalten.

(4) Auf das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrages sind die §§ 239 Abs. 1 und 261 Abs. 2 ASVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bemessung der gemäß § 33 Abs. 5 jeweils festgesetzte Mindestsatz für Witwen(Witwern) zugrunde zu legen ist. Bei seiner erstmaligen Bemessung ist auch § 607 Abs. 6 ASVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zahl „2027“ durch die Zahl „2030“, die Zahl „2028“ durch die Zahl „2031“ und die Zahl „2“ durch die Zahl „1,77“ ersetzt werden.²

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

(5) (Aufgehoben gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 - gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPg 2002) mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004.)

(6) Der Kinderzurechnungsbetrag darf die Differenz zwischen Ruhegenussbemessungsgrundlage und Ruhegenuss nicht übersteigen.

(7) Anspruch auf Kinderzurechnungsbetrag für ein und dasselbe Kind besteht in den jeweiligen Zeiträumen nur für den Beamten, der das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. § 227a Abs. 5 und 6 ASVG^{2a} ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bestand eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gleichkommt.

(8) Dem überlebenden Ehegatten gebührt ein Kinderzurechnungsbetrag in Höhe des sich aus § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1³ ergebenden Prozentsatzes des Kinderzurechnungsbetrages, der dem verstorbenen Beamten gebührte oder gebührt hätte, wenn er im Falle seines Todes im Dienststand an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(9) Halbweisen gebührt ein Kinderzurechnungsbetrag im Ausmaß von 24 % und Vollweisen ein Kinderzurechnungsbetrag im Ausmaß von 36 % des Kinderzurechnungsbetrages, der dem verstorbenen Beamten gebührte oder gebührt hätte, wenn er im Falle seines Todes im Dienststand an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

¹ Zitat ersetzt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008 (gem. dessen Z 11 - nunmehr § 117 Abs. 6 Z 1 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003)

^{1a} Zweiter Satz eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 8 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2006 in Kraft

² Satz angefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPg 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

^{2a} Zitat „§ 227a Abs. 5 und 6 ASVG“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009; diese Bestimmung tritt gem. § 117 Abs. 9 Z 2 mit 1.1.2009 in Kraft.

³ Gesetzeszitate ersetzt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; - gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPg 2002) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003.)

§ 33

Ergänzungszulage

(1) Einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss hat und deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des Mindestsatzes (Abs. 5) nicht erreicht, gebührt auf Antrag eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz. Das Erfordernis der Antragstellung entfällt, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungszulage schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt sind.

(2) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus

1. dem Ruhe- oder Versorgungsbezug mit Ausnahme der Ergänzungszulage,
2. den anderen Einkünften nach § 24 Abs. 11 und 12 des Anspruchsberechtigten,
3. den Einkünften nach § 24 Abs. 11 und 12 der Personen, die bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen sind, und
4. wiederkehrenden Unterhaltsleistungen, soweit diese die Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes übersteigen.

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist stets der im § 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 für den vollen Kalendermonat vorgesehene Pauschbetrag für Werbungskosten abzusetzen.

(4) Für Zwecke der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens gelten nicht als Einkünfte

1. Sonderzahlungen, die neben den Ruhe- oder Versorgungsbezügen gebühren,
2. Grund- und Elternrenten nach dem Opferfürsorgegesetz und nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, ein Drittel der Beschädigten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente nach dem Heeresversorgungsgesetz,
3. Einkünfte eines Kindes des Anspruchsberechtigten, das bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie im Kalendermonat den Betrag übersteigen, um den sich der Mindestsatz für das Kind erhöht,
4. Einkünfte eines früheren Ehegatten des Anspruchsberechtigten, der bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie im Kalendermonat den Betrag übersteigen, um den sich der Mindestsatz für den früheren Ehegatten erhöht.

(5) Die Mindestsätze sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Hiebei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Mindestsätze sind so festzusetzen, dass der notwendige Lebensunterhalt des Beamten und seiner Angehörigen sowie der Hinterbliebenen des Beamten gesichert ist.
2. Die Mindestsätze sind für den Beamten, den überlebenden Ehegatten, die Halbweise, die Vollweise und den früheren Ehegatten gesondert festzusetzen.
3. Der Mindestsatz hat für eine Waise, die das 24. Lebensjahr vollendet hat, mindestens das Einein-

halbfache des Mindestsatzes für eine jüngere Waise zu betragen.

4. Soweit es zur Anpassung an geänderte Lebenshaltungskosten erforderlich ist, können die Mindestsätze auch mit Rückwirkung geändert werden.

5.* Der Mindestsatz für

a) verheiratete Beamte und

b) Beamte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihres früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen, hat mindestens das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für ledige Beamte ohne Unterhaltspflichten oder Kinder zu betragen.

(6) Einem Beamten, der Anspruch auf Ruhegenuss hat, gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn die Einkünfte (§ 24 Abs. 11 und 12) des Ehegatten den für den Beamten maßgebenden Mindestsatz übersteigen. Die Ergänzungszulage gebührt außerdem nicht, wenn der Beamte bei der Berechnung des Mindestsatzes beim Ehegatten zu berücksichtigen ist.

(7) Besteht neben dem Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss noch ein Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, so gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn der Ruhe- oder Versorgungsbezug ohne Ergänzungszulage niedriger ist als die Pension ohne Ausgleichszulage.

(8) Ist zur Entstehung des Anspruches auf Ergänzungszulage ein Antrag erforderlich, gebührt die Ergänzungszulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von diesem Tag an. Die Folge der verspäteten Antragstellung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden.

* Ziffer angefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 3 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

§ 34

Sonderzahlung

(1) Neben dem Ruhebezug und dem Versorgungsbezug gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung.

(2) Die Sonderzahlung beträgt 50 % des für den Monat der Fälligkeit gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezuges. Besteht nicht für das ganze Kalendervierteljahr, für das die Sonderzahlung gebührt, Anspruch auf den vollen Ruhe- oder Versorgungsgenuss, so gebührt der verhältnismäßige Teil der Sonderzahlung.

(3) Die Sonderzahlung für das erste Kalendervierteljahr ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr am 1. Dezember fällig. Sie ist mit dem an diesem Tag fälligen Ruhe- oder Versorgungsbezug auszuzahlen.

(4) Erlischt der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss vor dem Ablauf des Kalendervierteljahres, so wird die Sonderzahlung sofort fällig.

§ 35 *

Vorschuss und Geldaushilfe

(1) Einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss hat, kann auf Antrag ein Vorschuss bis höchstens 7.300 Euro gewährt werden, wenn sie

1. unverschuldet in Notlage geraten ist oder

2. sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

Die Gewährung eines Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden.

(2) Der Vorschuss ist durch Abzug von den gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezügen längstens binnen 60 Monaten hereinzubringen. Erlischt der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss vor Tilgung des Vorschusses, so sind zur Rückzahlung zunächst die dem Vorschussempfänger selbst zustehenden Geldleistungen heranzuziehen.

(3) Einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss hat, kann auch eine Geldaushilfe gewährt werden, wenn sie

1. unverschuldet in Notlage geraten ist oder

2. sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

* In der Fassung des Art. 1 Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

§ 36

Sachleistungen

Die für Beamte des Dienststandes geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Sachleistungen sind auf Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene sinngemäß anzuwenden.

§ 37

Kaufkraftausgleichszulage und Folgekostenzuschuss
auf Grund einer früheren Auslandsverwendung

(1) Dem Beamten des Ruhestandes und seinen Hinterbliebenen gebührt eine Kaufkraftausgleichszulage nach § 34b LBBG 2001¹, wenn

1. sie im Ausland wohnen,
2. es dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen aus wirtschaftlichen oder familiären Gründen nicht zumutbar ist, diesen Wohnsitz aufzugeben, und
3. der Beamte unmittelbar vor seinem Ausscheiden aus dem Dienststand Anspruch auf die Kaufkraftausgleichszulage gehabt hat.

(2) Der Folgekostenzuschuss nach § 34f LBBG 2001² gebührt auf Antrag auch dem Beamten des Ruhestandes und seinen Hinterbliebenen.

¹ Zitat „§ 34b LBBG 2001“ ersatzweise eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 7 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Juli 2005 in Kraft

² Zitat „§ 34f LBBG 2001“ ersatzweise eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 7 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Juli 2005 in Kraft

§ 38

Beschränkung der Wirksamkeit des Verzichtes und der Abtretung

(1) Der Verzicht auf die Anwartschaft auf Pensionsversorgung oder auf den Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss ist nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt worden ist. Sind Personen vorhanden, für die der Beamte Anwartschaft auf Pensionsversorgung erworben hat, so ist zur Wirksamkeit des Verzichtes ferner erforderlich, dass diese Personen über die Rechtsfolgen des Verzichtes schriftlich belehrt worden sind und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass sie mit dem Verzicht einverstanden sind. Die Echtheit der Unterschrift auf der Erklärung muss gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Die Wirksamkeit des Verzichtes ist in jedem Fall von der Annahme durch die Dienstbehörde abhängig.

(2) Die Abtretung von Geldleistungen nach diesem Gesetz bedarf der Zustimmung der Dienstbehörde.

§ 39

Fälligkeitstag und Auszahlungstag der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen

(1) Maßgebend für den einzelnen Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen sind die Verhältnisse am Fälligkeitstag.

(2) Die monatlich wiederkehrenden Geldleistungen sind unteilbar und jeweils am Monatsersten im Voraus fällig.

(3) Ist der Fälligkeitstag ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, ist am vorhergehenden Werktag auszuzahlen. Darüber hinaus ist eine vorzeitige Auszahlung nur zulässig, um verspätete Auszahlungen zu vermeiden.

(4)* Geldleistungen, die in das Ausland zuzustellen oder auf ein Konto bei einem ausländischen Kreditinstitut zu überweisen sind, sind gleichzeitig mit den für das Inland vorgesehenen Geldleistungen anzuweisen. Eine allfällige verspätete Auszahlung geht zu Lasten des Empfängers.

* Absatz angefügt gem. Art. 1 Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

§ 40 *

Ruhen der wiederkehrenden Geldleistungen wegen Straftaft

(1) Die wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz ruhen auf die Dauer des Vollzugs einer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verhängten Freiheitsstrafe oder der zugleich mit einer solchen Freiheitsstrafe angeordneten, mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahme. Das Ruhen tritt nicht ein, wenn die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung nicht länger als einen Monat währt oder durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest nach dem Fünften Abschnitt des Strafvollzugsgesetzes vollzogen wird.

(2) Für die Dauer des Ruhens der Geldleistungen gebühren den Angehörigen einer inhaftierten Beamtin oder eines inhaftierten Beamten monatliche Geldleistungen in Höhe der Mindestsätze gemäß § 33 Abs. 5, wenn sie im Fall ihres oder seines Todes Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung hätten. Die Summe dieser Geldleistungen darf den Ruhebezug der inhaftierten Beamtin oder des inhaftierten Beamten nicht übersteigen; erforderlichenfalls sind die Geldleistungen gleichmäßig zu kürzen. Diese Geldleistung ruht während der Dauer der Straftaft der oder des Angehörigen.

* Eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

§ 41¹

Auszahlung der Geldleistungen

(1)^{1A} Geldleistungen sind der anspruchsberechtigten Person, ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrem gesetzlichen Vertreter oder der von der anspruchsberechtigten Person dafür mit einer Vorsorgevollmacht nach § 284f ABGB bevollmächtigten Person nach den für den Zahlungsverkehr des Landes geltenden Vorschriften im Inland zuzustellen. Sie können auf Verlangen der anspruchsberechtigten Person, ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters oder der von der anspruchsberechtigten Person dafür mit einer Vorsorgevollmacht nach § 284f ABGB bevollmächtigten Person auch auf ein Girokonto bei einem Kreditinstitut in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) überwiesen werden.

(2)² Die Gebühren für die Zustellung oder Überweisung der Geldleistungen im Inland und der Standardüberweisung in Mitgliedstaaten des EWR trägt das Land, diejenigen für die sonstigen Überweisungen auf ein Girokonto der Empfänger.

(3)³ Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen ist nur zulässig, wenn die oder der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, verfügungsberechtigt ist. Außerdem muss sich das Kreditinstitut verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Land zu ersetzen, die infolge des Todes der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind.

(3a)⁴ Die Zustimmung der oder des Anspruchsberechtigten und weiterer für dieses Konto zeichnungsberechtigter oder verfügungsberechtigter Personen zur Rücküberweisung der nach dem Tod der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf das Konto überwiesenen Pensionsleistungen gilt mit der Übernahme der Zeichnungsberechtigung oder Verfügungsberechtigung über das Konto als erteilt. Diese Personen sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, dem Land die Geldleistungen zu ersetzen, die infolge des Todes der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dieses Konto überwiesen worden sind.

(4) Der Anspruchsberechtigte hat auf Verlangen der Dienstbehörde binnen einer angemessenen Frist eine amtliche Lebensbestätigung⁵ beizubringen. Wenn die amtliche Lebensbestätigung nicht rechtzeitig vorgelegt wird, ist bis zu ihrem Einlangen mit der Zahlung auszusetzen.

¹ In der Fassung des Art. I Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

^{1A} I.d.F. gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009; diese Bestimmung tritt gem. § 117 Abs. 9 Z 2 mit 1.1.2009 in Kraft.

² I.d.F. der Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 8 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

³ I.d.F. der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008; gem. dessen Z 11 (nunmehr § 117 Abs. 7) tritt diese Bestimmung mit demjenigen Monatsersten in Kraft, der auf die Kundmachung der Landesregierung folgt, dass mit den Dachverbänden der österreichischen Kreditinstitute ein Übereinkommen über die Haftung der Kreditinstitute für infolge des Todes der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht überwiesene Geldleistungen im Fall der Einräumung einer Verfügungsberechtigung an Dritte abgeschlossen worden ist. Bis dahin gilt § 41 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung. Diese Fassung hat folgenden Wortlaut:

„Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, allein verfügungsberechtigt ist. Außerdem muss sich das Kreditinstitut verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Land zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind.“

⁴ I.d.F. gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2015 (mit Wirksamkeit vom 1. November 2015).

⁵ Wortfolge „eine amtliche Lebensbestätigung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPg 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

§ 42

Ärztliche Untersuchung

(1) Soweit die Beurteilung eines Rechtsbegriffes von der Beantwortung von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, hat die Landesregierung durch ärztliche Sachverständige Beweis zu erheben. Wenn es zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, sind Fachärzte heranzuziehen.

(2) Leistet der zu Untersuchende ohne triftigen Grund der Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung keine Folge oder lehnt er es ab, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen, so sind die vom Ergebnis der Untersuchung abhängigen Begünstigungen so lange zu verweigern, bis er der Aufforderung nachkommt. Er muss aber auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden sein. Eine Nachzahlung für die Zeit der Verweigerung unterbleibt.

§ 43

Kostensatz

Wer zur Durchführung dieses Gesetzes einer Vorladung zur ärztlichen Untersuchung oder zur Auskunfterteilung Folge leistet, hat Anspruch auf Ersatz des notwendigen Mehraufwandes.

§ 44

Meldepflicht

(1) Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekannte Veränderung in den Voraussetzungen, die den Verlust oder die Minderung seines Anspruches oder das Ruhen der Leistung begründet, binnen einem Monat der Landesregierung zu melden.

(2) Der Empfänger einer Ergänzungszulage hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist jede Änderung seines Gesamteinkommens zu melden.

(3) Die Pflicht zur Meldung des Einkommens gemäß § 21 bleibt unberührt.

§ 45

Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen

(1) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, dem Land zu ersetzen.

(2) Die rückforderbaren Leistungen sind durch Abzug von den aus dem Landesdienstverhältnis¹ gebührenden Leistungen hereinzubringen; hiebei ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Leistungen nach dem VVG hereinzubringen.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen.

(4) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Leistungen kann Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in einem sachlich unangemessenen Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.

(5)² Gegen die Rückforderung von Leistungen, die für nach dem Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten liegende Zeiträume ausgezahlt worden sind, kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden.

¹ Wortfolge „aus dem Landesdienstverhältnis“ ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009; diese Bestimmung tritt gem. § 117 Abs. 9 Z 2 mit 1.1.2009 in Kraft.

² In der Fassung des Art. I Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

§ 45a *

Anrechnung von Pensionsleistungen auf Aktivbezüge

Wird ein Ruhestandsversetzungsbescheid nach Eintritt der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung aufgehoben, sind die während des Ruhestandes empfangenen Geldleistungen auf die rückwirkend gebührenden Aktivbezüge anzurechnen.

* Eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 12 - nunmehr § 117 Abs. 8 Z 2 mit 1. Jänner 2009 in Kraft).

§ 46

Verjährung

(1) Der Anspruch auf rückständige Leistungen und das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen verjähren in drei Jahren nach ihrer Entstehung.

(2) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(3) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind anzuwenden.

§ 47

Auswirkungen künftiger Änderungen dieses Gesetzes
und Anpassung der wiederkehrenden Leistungen

(1)¹ Änderungen dieses Gesetzes, durch die weder die Höhe der Leistungen nach diesem Gesetz geändert wird noch die Anspruchsvoraussetzungen auf diese Leistungen geändert werden, gelten auch für Personen, die zum Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz haben. Änderungen von Bemessungsvorschriften oder von Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen gelten für Personen, die zum Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben, nur dann, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Die nach diesem Gesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Zulagen gemäß § 31 und § 33 sowie zu Ruhe- oder Versorgungsleistungen gebührende Nebengebührendzulagen

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

sind, sofern in den folgenden Absätzen kein anderer Anpassungsmodus festgelegt wird,⁷ mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem jeweils in Betracht kommenden Anpassungsfaktor nach Abs. 3 zu vervielfachen, wenn

1. auf sie bereits vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

Die erstmalige Anpassung eines Ruhebezugs ist abweichend vom ersten Satz erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruchs auf den Ruhebezug zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen.^{1A}

(3) Die Landesregierung hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und kundzumachen. Die Höhe des Anpassungsfaktors hat sich am Anpassungsfaktor gemäß § 108 Abs. 5 und § 108f ASVG zu orientieren.

(3a)⁹ Die in § 634 Abs. 12 ASVG für das Kalenderjahr 2010 festgelegte Vorgangsweise bei der Pensionsanpassung ist bei den ersten drei Anpassungen der Ruhebezüge oder der von diesen abgeleiteten Versorgungsbezüge anzuwenden, sofern für das jeweilige Kalenderjahr keine von Abs. 2 abweichende Regelung gilt.

(4)² Für das Kalenderjahr 2008 ist die Anpassung so vorzunehmen, dass wiederkehrende Leistungen nach Abs. 2

1. bis 746,99 Euro mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind,
2. über 746,99 Euro bis zu 1 050 Euro um 21 Euro zu erhöhen sind,
3. über 1 050 Euro bis zu 1 700 Euro mit dem Faktor 1,02 zu vervielfachen sind,
4. über 1 700 Euro bis zu 2 161,50 Euro um einen Prozentsatz zu erhöhen sind, der zwischen den genannten Werten von 2,0 % auf 1,7 % linear absinkt, und
5. über 2 161,50 Euro um 36,75 Euro zu erhöhen sind.

(4a)^{2A} Die in Abs. 2 angeführten wiederkehrenden Leistungen sind

1. mit 1. November 2008 anzupassen, wenn sie bis einschließlich November 2008 angefallen sind, und
2. mit 1. Dezember 2008 anzupassen, wenn sie im Dezember 2008 angefallen sind.

Im Falle des Todes einer Beamtin oder eines Beamten im Dienststand in den Monaten Oktober oder November 2008 ist für die Ermittlung des Ausmaßes des Witwen-, Witwer- oder Waisenversorgungsgenusses (§ 17 Abs. 1 und § 25 Abs. 1) nicht der fiktive Ruhegenuss sondern der Versorgungsgenuss anzupassen.

(4b)^{2A} Die Anpassung nach Abs. 4a ist so vorzunehmen, dass wiederkehrende Leistungen

1. bis 2 412 Euro mit dem Faktor 1,034 zu vervielfachen sind und
2. über 2 412 Euro um 82,01 Euro zu erhöhen sind.

(4c)^{2B} Für das Kalenderjahr 2010 ist die Anpassung so vorzunehmen, dass wiederkehrende Leistungen nach Abs. 2

1. bis 2 466 Euro mit dem Faktor 1,015 zu vervielfachen sind und
2. über 2 466 Euro um 36,99 Euro zu erhöhen sind.

(4d)^{2C} Für das Kalenderjahr 2011 ist die Anpassung so vorzunehmen, dass wiederkehrende Leistungen

1. bis 2 000 Euro mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind,
2. über 2 000 Euro bis zu 2 310 Euro um einen Prozentsatz zu erhöhen sind, der zwischen den genannten Werten von 1,2 % auf 0,0 % linear absinkt, und
3. über 2 310 Euro nicht zu erhöhen sind.

Wiederkehrende Leistungen nach dem Burgenländischen Bezügegesetz und nach dem Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979 sind - abweichend von den Verweisungsbestimmungen in diesen Gesetzen - im Kalenderjahr 2011 nicht anzupassen.

(4e)^{2D} Für das Kalenderjahr 2012 ist die Anpassung so vorzunehmen, dass wiederkehrende Leistungen

1. bis 3 300 Euro mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind,
2. über 3 300 Euro bis zu 5 000 Euro um einen Prozentsatz zu erhöhen sind, der zwischen den genannten Werten vom Anpassungsfaktor auf 1 % linear absinkt, und
3. über 5 000 Euro um 1 % zu erhöhen sind.

Wiederkehrende Leistungen nach dem Burgenländischen Bezügegesetz und nach dem Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979 sind - abweichend von den Verweisungsbestimmungen in diesen Gesetzen - im Kalenderjahr 2012 nicht anzupassen.

(4f)⁵ Folgende Leistungen sind zum 1. Oktober 2012 mit dem Faktor 1,011 zu vervielfachen:

1. vor dem 1. Jänner 2008 angefallene Ruhebezüge und vor dem 1. Jänner 2008 angefallene Ver-

sorgungsbezüge und sonstige wiederkehrende Versorgungsleistungen, die

a) vor der Anpassung am 1. Jänner 2008 niedriger als 747 Euro waren und

b) mit 1. Jänner 2008 nur um den damaligen Anpassungsfaktor von 1,017 erhöht wurden;

2. ab dem 1. Jänner 2008 angefallene Versorgungsbezüge und sonstige wiederkehrende Versorgungsleistungen, die von in Z 1 definierten Ruhebezügen abgeleitet wurden.

Bezieht eine Person mehrere Pensionen, so ist dieser Anpassungsmodus bei jeder einzelnen Pension anzuwenden. Eine Gesamtpension ist nicht zu bilden.

(4g)⁶ Für das Kalenderjahr 2013 ist die Anpassung so vorzunehmen, dass wiederkehrende Leistungen nach Abs. 2

1. bis 4 230 Euro mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind,

2. über 4 230 Euro bis zu 5 000 Euro um einen Prozentsatz zu erhöhen sind, der zwischen den genannten Werten vom Anpassungsfaktor auf 0,8 % linear absinkt, und

3. über 5 000 Euro nicht zu erhöhen sind.

Wiederkehrende Leistungen nach dem Burgenländischen Bezügegesetz und dem Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979 sind - abweichend von den Verweisungsbestimmungen in diesen Gesetzen - im Kalenderjahr 2013 nicht anzupassen.

(4h)⁸ Für das Kalenderjahr 2014 ist die Anpassung so vorzunehmen, dass wiederkehrende Leistungen nach Abs. 2

1. bis 4 440 Euro mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind,

2. über 4 440 Euro bis zu 5 000 Euro um einen Prozentsatz zu erhöhen sind, der zwischen den genannten Werten vom Anpassungsfaktor auf 1,0% linear absinkt, und

3. über 5 000 Euro nicht zu erhöhen sind.

Abs. 4f zweiter und dritter Satz ist anzuwenden.

(4i)¹⁰ Für das Kalenderjahr 2016 ist die Anpassung so vorzunehmen, dass wiederkehrende Leistungen nach Abs. 2

1. bis 4 860 Euro mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind und

2. über 4 860 Euro um 58,32 Euro zu erhöhen sind.

Bezieht eine Person mehrere Pensionen, so ist dieser Anpassungsmodus bei jeder einzelnen Pension anzuwenden. Eine Gesamtpension ist nicht zu bilden.

(5)³ § 17 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008 ist auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 eingetreten sind.

(6)⁴ Die Anpassung wiederkehrender Leistungen ist auch auf Personen anzuwenden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der jeweiligen Änderung Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz hatten.

¹ I.d.F. der Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 8 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2006 in Kraft

^{1A} Letzter Satz angefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012).

² I.d.F. gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 12 - nunmehr § 117 Abs. 8 Z 1 mit 1. Jänner 2008 in Kraft).

^{2A} Eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009; diese Bestimmung tritt gem. § 117 Abs. 9 Z 1 mit 1.11.2008 in Kraft.

^{2B} Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2010).

^{2C} Eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

^{2D} Eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

³ Eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008; gem. dessen Z 11 - nunmehr § 117 Abs. 6 Z 3 - mit Wirkung vom 1. Jänner 2008.

⁴ Angefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009 (verlautbart am 2. Dezember 2009).

⁵ Eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.10.2012)

⁶ Eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

⁷ Wortfolge „sofern in den folgenden Absätzen kein anderer Anpassungsmodus festgelegt wird,“ eingefügt. gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2015 mit Wirksamkeit vom 1.1.2014

⁸ Eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2015 mit Wirksamkeit vom 1.1.2014

⁹ I.d.F. gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2015 (mit Wirksamkeit vom 1. November 2015).

¹⁰ I.d.F. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2016 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2016)

§ 48 *

Gewährung außerordentlicher Zulagen, Versorgungsgenüsse und Zuwendungen

(1) Beamten und deren Hinterbliebenen können außerordentliche Zulagen zu den normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüssen sowie außerordentliche Versorgungsgenüsse und Zuwendungen gewährt werden.

(2) Auf die Gewährung von außerordentlichen Zulagen, Versorgungsgenüssen und Zuwendungen im Sinne des Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Außerordentliche Zulagen, Versorgungsgenüsse und Zuwendungen im Sinne des Abs. 1 dürfen nur insoweit gewährt werden, als dies zur Beseitigung von Härten angemessen ist; die Gewährung kann, wenn

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

die Umstände, unter denen sie erfolgte, sich ändern, jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

* Paragrafenbezeichnung (vormals „§ 48a“) geändert gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; sie tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 5 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2005 in Kraft. Der vormalige § 48 ist gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006 aufgehoben worden; die Aufhebung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 5 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2005 in Kraft

§ 48a *

Einmalzahlung für das Jahr 2007

(1) Allen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die im Jänner 2007 Anspruch auf eine oder mehrere monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz haben, gebührt für das Jahr 2007 bei Pensionen bis insgesamt pro Person 1 380 Euro pro Monat eine Einmalzahlung von 60 Euro, bei Pensionen bis insgesamt pro Person 1 920 Euro pro Monat eine Einmalzahlung von 45 Euro und bei Personen mit insgesamt pro Person höheren Pensionen eine Einmalzahlung von 25 Euro. Die Einmalzahlung ist zusammen mit der (höchsten) monatlich wiederkehrenden Geldleistung zum 1. Februar 2007 auszuführen.

(2) Die Einmalzahlung ist kein Bestandteil des Ruhebezugs und zählt nicht zum monatlichen Gesamteinkommen nach § 33. Von der Einmalzahlung ist kein Beitrag nach § 15 zu entrichten.

(3) Ergibt sich jedoch auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor und der Einmalzahlung nach Abs. 1 ein höherer Betrag als auf Grund der Erhöhung der Ergänzungszulagenrichtsätze mit 1. Jänner 2007, ist der Unterschiedsbetrag als besondere Einmalzahlung auszuführen.

* Eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008; gem. dessen Z 11 - nunmehr § 117 Abs. 6 Z 2 - mit Wirkung vom 1. Jänner 2007.

§ 48b *

Einmalzahlung für das Jahr 2008

(1) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat, in Norwegen, Island, Lichtenstein oder in der Schweiz, die im Oktober 2008 Anspruch auf eine oder mehrere monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz haben, gebührt für das Jahr 2008 eine Einmalzahlung. Beträgt die Summe der für Oktober 2008 gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz (Gesamtpensionseinkommen)

1. bis zu 747 Euro, so beträgt die Einmalzahlung 20 % des Gesamtpensionseinkommens,

2. mehr als 747 Euro bis 1 000 Euro oder hat die Person Anspruch auf Ergänzungszulage, so beträgt die Einmalzahlung 150 Euro,

3. mehr als 1 000 Euro bis 2 000 Euro, so entspricht die Einmalzahlung einem Betrag, der zwischen den genannten Werten von 150 Euro auf 50 Euro linear absinkt,

4. mehr als 2 000 Euro, so beträgt die Einmalzahlung 50 Euro.

(2) Die Einmalzahlung ist zusammen mit der höchsten monatlich wiederkehrenden Geldleistung am 1. November 2008 auszuführen. § 48a Abs. 2 ist anzuwenden.

* Eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009; diese Bestimmung tritt gem. § 117 Abs. 9 Z 1 mit 1.11.2008 in Kraft.

§ 48c *

Energiekostenzuschuss für die Kalendermonate Oktober 2008 bis April 2009

(1) Personen, die im November 2008 Anspruch auf eine Ergänzungszulage nach § 33 haben, gebührt zum Ruhe- oder Versorgungsgenuss ein Zuschuss zu den Energiekosten für die Monate Oktober 2008 bis April 2009 in der Höhe von 30 Euro monatlich. Der gesamte Zuschuss ist am 1. November 2008 auszuführen. Haben Bezieherinnen oder Bezieher einer Witwen- oder Witwerversorgungsleistung und einer Waisenversorgungsleistung Anspruch auf Ergänzungszulage und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so gebührt der Zuschuss nur zur Witwen- oder Witwerversorgungsleistung.

(2) Fällt der Ruhe- oder Versorgungsgenuss mit Ergänzungszulage zwischen 1. Dezember 2008 und 1. April 2009 an, so gebührt der Zuschuss zu den Energiekosten in der in Abs. 1 angeführten monatlichen Höhe vom Anfallsmonat bis April 2009. Der gesamte Zuschuss ist zugleich mit der erstmaligen Ruhe- oder Versorgungsgenussleistung oder dem erstmaligen Ergänzungszulagenbezug auszuführen.

(3) Vom Zuschuss ist kein Beitrag nach § 15 zu entrichten.

* Eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009; diese Bestimmung tritt gem. § 117 Abs. 9 Z 1 mit 1.11.2008 in Kraft.

§ 48d *

Einmalzahlung für das Jahr 2009

(1) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat, in Norwegen, Island, Liech-

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

tenstein oder in der Schweiz, die im Dezember 2009 Anspruch auf eine oder mehrere monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz haben, gebührt für das Jahr 2009 eine Einmalzahlung. Beträgt die Summe der für Dezember 2009 gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz (Gesamtpensionseinkommen)

1. bis zu 1 200 Euro, so beträgt die Einmalzahlung 4,2 % des Gesamtpensionseinkommens,
2. mehr als 1 200 Euro bis 1 300 Euro, so entspricht die Einmalzahlung einem Betrag, der zwischen den genannten Werten von 4,2 % auf 0 % des Gesamtpensionseinkommens linear absinkt.

(2) Die Einmalzahlung ist zusammen mit der höchsten monatlich wiederkehrenden Geldleistung für Dezember 2009 am 1. Jänner 2010 auszuzahlen. § 48a Abs. 2 ist anzuwenden.

* Eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2010).

5. Abschnitt *

§ 49

Besonderer Sterbekostenbeitrag

(1) Die Landesregierung kann auf Antrag den Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten einen besonderen Sterbekostenbeitrag gewähren, wenn und soweit

1. die von den Hinterbliebenen getragenen Bestattungskosten im Nachlass des Beamten keine volle Deckung finden oder
2. Hinterbliebene aufgrund des Todes des Beamten in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind.

Mehreren Hinterbliebenen gebührt der besondere Sterbekostenbeitrag zur ungeteilten Hand.

(2) Der besondere Sterbekostenbeitrag darf 150 % des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung nicht übersteigen.

HINWEIS: Der § 49 entfällt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

* I.d.F. der Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 1 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

§ 50

[Entf. gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; der Entfall dieser Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 1 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2003 in Kraft]

§ 51

[Entf. gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; der Entfall dieser Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 1 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2003 in Kraft]

§ 52

[Entf. gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; der Entfall dieser Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 1 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2003 in Kraft]

6. Abschnitt Versorgung bei Abgängigkeit

§ 53

Versorgungsgeld für die Angehörigen eines Beamten des Dienststandes

(1) Ist ein Beamter des Dienststandes abgänglich geworden, so ruhen bis zu seiner Rückkehr seine Bezüge.

(2) Solange die Bezüge nach Abs. 1 ruhen, gebührt dem Angehörigen des Beamten ein monatliches Versorgungsgeld in der Höhe des Versorgungsbezuges, der ihm gebühren würde, wenn der Beamte im Zeitpunkt des Abgänglichwerdens gestorben wäre. Das Erfordernis einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von mindestens fünf Jahren entfällt. Die Einschränkung des § 16 Abs. 2 gilt nicht.

(3) Angehörige, die ein vorsätzliches Verschulden daran trifft, dass der Beamte abgänglich geworden ist oder dass er nicht zurückkehrt, haben keinen Anspruch auf Versorgungsgeld.

(4) Das dem Ehegatten und den Kindern gebührende Versorgungsgeld ist für die ersten sechs Monate der Abgängigkeit des Beamten im gleichen Verhältnis so zu erhöhen, dass es zusammen mit dem Versorgungsgeld des früheren Ehegatten den Monatsbezug erreicht, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten im Zeitpunkt des Abgänglichwerdens entspricht.

(5) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass die Abgängigkeit des Beamten auf einen Dienstunfall oder auf andere mit der ordnungsgemäßen Ausübung des Dienstes zusammenhängende Umstände zurückzuführen ist, kann das Versorgungsgeld für weitere sechs Monate nach Abs. 4 erhöht werden.

(6) Dem früheren Ehegatten gebührt Versorgungsgeld nur auf Antrag. Es fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Abgänglichwerden des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Tag des Abgänglichwerdens folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt das Versorgungsgeld von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt das Versorgungsgeld von diesem Tag an.

(7) Hat ein Beamter, dessen Bezüge nach Abs. 1 ruhen, keine anspruchsberechtigten Angehörigen, kann ihm zu Händen eines zu bestellenden Abwesenheitskurators längstens auf die Dauer von drei Jahren zur Bestreitung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ein monatliches Versorgungsgeld geleistet werden. Das Versorgungsgeld darf die Hälfte des Ruhebezuges nicht übersteigen, der dem Beamten gebühren würde, wenn er im Zeitpunkt des Abgänglichwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden. Zu diesem Versorgungsgeld gebührt keine Sonderzahlung.

(8) Dem zurückgekehrten Beamten gebührt für die Zeit bis zu seiner Rückkehr der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem Gesetz geleisteten Versorgungsgeld beziehungsweise dem nach früheren gesetzlichen Bestimmungen geleisteten Unterhaltsbeitrag einschließlich allfälliger Zulagen und dem Ruhebezug, der ihm gebührt hätte, wenn er im Zeitpunkt des Abgänglichwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Die Sonderzahlungen sind bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen. Der Unterschiedsbetrag gebührt insoweit nicht, als der Beamte eigenmächtig und ungerechtfertigt dem Dienst ferngeblieben ist.

(9) Im Falle des Todes des Beamten ist das nach diesem Gesetz geleistete Versorgungsgeld beziehungsweise der nach früheren gesetzlichen Vorschriften geleistete Unterhaltsbeitrag einschließlich allfälliger Zulagen auf den für die gleiche Zeit gebührenden Versorgungsbezug anzurechnen. Die Sonderzahlungen sind bei der Anrechnung zu berücksichtigen.

(10) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 9 gelten sinngemäß für den Fall, dass ein Beamter des Dienststandes sich im Gewahrsam einer ausländischen Macht befindet.

(11) Die Bestimmungen der §§ 34 bis 47 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 54

Versorgungsgeld für die Angehörigen eines Beamten des Ruhestandes

(1) Die Bestimmungen des § 53 Abs. 1, 2 erster und dritter Satz, 3, 6, 7, 9 und 11 sind im Fall der Abgängigkeit des Beamten des Ruhestandes sinngemäß anzuwenden. Die Einschränkung des § 16 Abs. 3 gilt nicht.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für den Fall, dass der Beamte des Ruhestandes sich im

Gewahrsam einer ausländischen Macht befindet.

(3) Dem zurückgekehrten Beamten gebührt für die Zeit bis zu seiner Rückkehr der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem Gesetz geleisteten Versorgungsgeld beziehungsweise dem nach früheren gesetzlichen Vorschriften geleisteten Unterhaltsbeitrag einschließlich allfälliger Zulagen und dem Ruhebezug. Die Sonderzahlungen sind bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen.

§ 55

Versorgung der Halbwaise bei Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten

Auf die Dauer der Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten eines Beamten ist die von ihm hinterlassene Halbwaise wie eine Vollwaise zu behandeln.

7. Abschnitt Unterhaltsbezug

§ 56

Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen und Hinterbliebenen eines entlassenen Beamten

(1) Dem Angehörigen eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten kann auf Antrag ein monatlicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden, vorausgesetzt, dass der Angehörige über ein zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen nicht verfügt und Anspruch auf Versorgungsgenuss hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre. Der Unterhaltsbeitrag kann auch befristet gewährt werden. Er ist zu entziehen, wenn eine Voraussetzung für seine Gewährung weggefallen ist. Der Entlassung aus dem Dienststand ist der Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gleichzuhalten, wenn dadurch das Dienstverhältnis eines Beamten des Dienststandes aufgelöst worden ist.

(2) Der Unterhaltsbeitrag darf den Versorgungsgenuss nicht übersteigen, auf den der Angehörige Anspruch hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre. Im Fall einer Verurteilung des Angehörigen, die das Erlöschen des Anspruches auf Versorgungsgenuss bewirken würde, vermindert sich der Höchstbetrag des Unterhaltsbeitrages bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verurteilung getilgt wird, um 25 %.

(3) Auf den Hinterbliebenen eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten sind die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 57

(Entf. gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2013
(mit Wirksamkeit vom 1.1.2014)

§ 58

(Entf. gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2013
(mit Wirksamkeit vom 1.1.2014)

§ 59

Gemeinsame Bestimmungen für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen

(1) Auf Empfänger von Unterhaltsbeiträgen sind die Bestimmungen der §§ 31 bis 48 sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Unterhaltsbeitrag ruht auf die Dauer des Vollzuges einer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verhängten mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder der zugleich mit einer solchen Freiheitsstrafe angeordneten mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahme. In der Zeit, in der der Unterhaltsbeitrag eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes ruht, ist der Angehörige dieses ehemaligen Beamten wie ein Hinterbliebener zu behandeln.

HINWEIS: Abs. 2 entfällt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

(3) Der Unterhaltsbeitrag und die nach diesem Hauptstück gebührenden Zulagen bilden zusammen den Unterhaltsbezug.

8. Abschnitt

**Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten,
Anrechnung im Ruhestand verbrachter Zeiten**

§ 60

Anrechenbare Ruhegenussvordienstzeiten

(1) Ruhegenussvordienstzeiten sind die in den Abs. 2 bis 4 genannten Zeiten, soweit sie vor dem Tag liegen, von dem an die ruhegenussfähige Landesdienstzeit rechnet. Sie werden durch Anrechnung ruhegenussfähige Zeiten.

(2) Folgende Ruhegenussvordienstzeiten sind anzurechnen:

1. die in einem Dienst-, Ausbildungs- oder sonstiges Arbeitsverhältnis¹ bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegte Zeit,
2. die als Lehrkraft^{1A} an einer inländischen öffentlichen Schule oder einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegte Zeit,
3. die im Seelsorgedienst einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Inland zurückgelegte Zeit,
4. die Zeit der Erfüllung einer inländischen Arbeits-, Zivil- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft und der für die Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft erforderlichen Zeit sowie die Zeit des Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001,
5. die Zeit eines dem Wehrdienst ähnlichen inländischen Not- oder Luftschutzdienstes,
6. die Zeit einer unverschuldeten Zivilinternierung aus dem Anlass eines Krieges,
7. die Zeit, die dem Beamten in einem anderen Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, für die Bemessung des Ruhegenusses oder für die Bemessung der Abfertigung angerechnet worden ist,
8. die Zeit eines abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichzuhaltenden Studiums an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten mittleren Schule, höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, soweit die gesetzliche Mindestdauer des Studiums nicht überschritten worden ist,
9. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität, Hochschule² oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren für jedes Studium. Zum Studium zählt auch die für die Ablegung der Abschlussprüfungen oder für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit bis zum Höchstausmaß von einem halben Jahr,
10. die Zeit eines mindestens zwei Jahre dauernden abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichgehaltenen Studiums an einer Universität, Hochschule² oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten nicht Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren,
11. die in einem Berufsausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit, sofern die Berufsausbildung Voraussetzung für die Anstellung des Beamten gewesen ist oder die Berufsausbildung bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegt worden ist,
- 12.³ die Zeit einer ~~nach den am 31. Dezember 2004 in Geltung gestandenen Regelungen des ASVG~~^{3A} die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründenden Beschäftigung,
13. die Zeit eines Dienstverhältnisses bei den Europäischen Gemeinschaften,
- 14.⁴ die Zeit eines Karenzurlaubs oder einer Karenz nach dem MSchG, dem VKG, dem Bgld. MVKG oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften.

(3) Folgende Ruhegenussvordienstzeiten können angerechnet werden:

1. die Zeit selbständiger Erwerbstätigkeit,
2. die im Ausland im öffentlichen oder privaten Dienst oder in einem Berufsausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit,
3. die Zeit einer behördlichen Beschränkung der Freiheit oder der Erwerbstätigkeit, es sei denn, dass die Beschränkung wegen eines Verhaltens erfolgt ist, das nach österreichischem Recht strafbar ist.

(4) Von der Dienstbehörde können auch andere als die in den Abs. 2 und 3 angeführten Zeiten, die vor dem Beginn der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit liegen und für die dienstliche Verwendung des Beamten von wesentlicher Bedeutung sind, als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet werden.

(5) Die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes als Ruhegenussvordienstzeit ist unzulässig.

(6) Die Dienstbehörde hat die Ruhegenussvordienstzeiten im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Ernennung des Beamten anzurechnen.

¹ Ausdruck „Dienst-, Ausbildungs- oder sonstiges Arbeitsverhältnis“ ersatzweise eingefügt gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPg 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

^{1A} Wortfolge „als Lehrkraft“ ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

² Wortfolge „Universität, Hochschule“ ersatzweise eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 2 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2004 in Kraft

³ I.d.F. der Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 5 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2005 in Kraft

^{3A} Durchstrichene Wortfolge entfällt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2005)

⁴ Angefügt (unter Ersatz des Punktes am Ende der Z 13 durch einen Beistrich) gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 2 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2004 in Kraft

§ 61

Ausschluss der Anrechnung und Verzicht

(1) Die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten ist ausgeschlossen, wenn der Beamte auf die Anwartschaft auf Pensionsversorgung verzichtet hat.

(2) Von der Anrechnung sind folgende Ruhegenussvordienstzeiten ausgeschlossen:

- 1.¹ die Zeit, die der Beamte vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat; dies gilt nicht für gemäß § 60 Abs. 2 Z 1, 4, 11 und 12² anzurechnende Zeiten, wenn für solche Zeiten ein Überweisungsbeitrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu leisten ist;
2. die Zeit, für die der Beamte auf Grund eines Dienstverhältnisses eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers erworben hat, sofern die sich daraus ergebenden Bezüge nicht dem Land abgetreten worden sind. Die Abtretung wird rechtsunwirksam, wenn der Beamte aus dem Dienststand ausscheidet, ohne dass ein Anspruch auf Pensionsversorgung entstanden ist.

(3) Der Beamte kann die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten in jenen Fällen, in denen er einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hätte, durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe können seine Hinterbliebenen, wenn er vor der Anrechnung der Ruhegenussvordienstzeiten gestorben ist.

(4) Auf das aus dem Anrechnungsbescheid erwachsene Recht kann nicht verzichtet werden.

(5) Abs. 2 Z 1 zweiter Halbsatz gilt nur für Beamte, auf die § 92 Abs. 1 nicht anzuwenden ist.

(6) Ist für die in Abs. 2 Z 1 zweiter Halbsatz genannten Zeiten nur deshalb kein Überweisungsbeitrag zu leisten, weil dem Beamten die Beiträge gemäß § 308 Abs. 3 ASVG, nach § 172 Abs. 3 GSVG oder nach § 164 Abs. 3 BSVG, jeweils in der bis 30. Juni 1996 geltenden Fassung, erstattet worden sind, so sind diese Zeiten abweichend von Abs. 2 Z 1 zweiter Halbsatz als Ruhegenussvordienstzeiten anzurechnen. In diesen Fällen ist anstelle eines besonderen Pensionsbeitrages der auf die betreffenden Zeiten entfallende Erstattungsbeitrag an das Land zu leisten.

¹ I.d.F. der Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006 (Entfall des letzten Halbsatzes); diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 5 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2005 in Kraft

² Gesetzeszitat ersetzt gem. Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPg 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

§ 62

Wirksamkeit der Anrechnung

Die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten wird spätestens mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand oder des Abgängigwerdens des Beamten wirksam.

§ 63

Besonderer Pensionsbeitrag

(1) Soweit das Land für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten keinen Überweisungsbeitrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. Stirbt der Beamte, so geht diese Verpflichtung auf seine Hinterbliebenen über.

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

Wenn der Beamte abgängig wird, so fällt diese Verpflichtung so lange auf seine Angehörigen, als sie Anspruch auf Versorgungsgeld haben.

(2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten,

1. soweit es sich um die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten nach § 60 Abs. 2 Z 7 handelt,

2. soweit als Ruhegenussvordienstzeit die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht oder die Zeit der Leistung des Ausbildungsdienstes (§ 60 Abs. 2 Z 4) oder die Zeit eines Karenzurlaubs oder einer Karenz nach dem MSchG, dem VKG, dem Bgld. MVKG oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften¹ angerechnet worden ist,
3. soweit der Beamte für die angerechnete Ruhegenussvordienstzeit bereits in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besondere Pensionsbeiträge entrichtet hat und sie ihm nicht erstattet worden sind,
4. soweit dem Beamten, seinen Hinterbliebenen oder Angehörigen für die angerechnete Ruhegenussvordienstzeit eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zugestanden ist und die aus dieser Anwartschaft oder aus diesem Anspruch sich ergebenden Leistungen dem Land abgetreten worden sind.

(3)² Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der um ein Sechstel erhöhte Monatsbezug mit Ausnahme der Kinderzulage (§ 4 Abs. 1 LBBG 2001), der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat.

(4) Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten jenen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der sich aus § 22 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 oder aus § 35 Abs. 2 LBBG 2001, jeweils in der zur Zeit des ersten vollen Monats der Dienstleistung geltenden Fassung, ergibt.

(5) Der besondere Pensionsbeitrag ist nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bemessungsbescheides durch Abzug vom Monatsbezug, Ruhebezug, Versorgungsbezug, Versorgungsgeld, Unterhaltsbezug, von der Abfertigung, Ablöse oder Abfindung hereinzubringen. Bei der Hereinbringung durch Abzug von den monatlich wiederkehrenden Leistungen dürfen nicht mehr als 60 Monatsraten bewilligt werden. Bei der Festsetzung der Monatsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten billige Rücksicht zu nehmen. Der besondere Pensionsbeitrag kann auch auf einmal entrichtet werden.

(6) Wenn die Hereinbringung des besonderen Pensionsbeitrages in 60 Monatsraten eine besondere Härte bedeuten würde, so können bis zu 90 Monatsraten bewilligt werden.

(7) Auf mehrere Hinterbliebene oder Angehörige, zu deren Gunsten Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet worden sind, ist der aushaftende besondere Pensionsbeitrag nach dem Verhältnis ihrer durch die Anrechnung erhöhten Versorgungsgenüsse, Versorgungsgelder oder Unterhaltsbeiträge aufzuteilen. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes oder des Abgängigwerdens des Beamten. Von der Abfertigung des überlebenden Ehegatten oder der Waise ist kein besonderer Pensionsbeitrag hereinzubringen. Die Verpflichtung zur Entrichtung des aufgeteilten besonderen Pensionsbeitrages erlischt mit dem Tod des betreffenden Hinterbliebenen.

(8)³ Scheidet der Beamte aus dem Dienststand aus, ohne dass er, seine Hinterbliebenen oder Angehörigen Anspruch auf Pensionsversorgung erlangt haben, so entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung des noch aushaftenden besonderen Pensionsbeitrages, sofern das Land nach § 311 ASVG oder gleichartigen Bestimmungen keinen Überweisungsbetrag für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten zu leisten hat.

(9) Bescheide, mit denen besondere Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG zu vollstrecken.

¹ Wortfolge „eines Karenzurlaubs oder einer Karenz nach dem MSchG, dem VKG, dem Bgld. MVKG oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften“ ersatzweise eingefügt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 8 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2006 in Kraft

² I.d.F. der Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 2 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2004 in Kraft

³ In der Fassung der Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 (nach Ersatz des Punktes durch einen Beistrich und Anfügung des letzten Nebensatzes); gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft

§ 64

Anrechnung im Ruhestand verbrachter Zeiten

(1) Wird ein Beamter, der sich im Ruhestand befindet, wieder in den Dienststand aufgenommen, so ist die im Ruhestand verbrachte Zeit auf Antrag als ruhegenussfähige Dienstzeit anzurechnen.

(2) Soweit das Land für die angerechnete Zeit keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. § 63 Abs. 3 und 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der um ein Sechstel erhöhte Monatsbezug mit Ausnahme der Kinderzulage (§ 4 Abs. 1 LBBG 2001), der dem Beamten für den ersten vollen Monat der Dienstleistung nach der Wiederaufnahme in den Dienststand gebührt hat, die Bemessungsgrundlage für den besonderen Pensionsbeitrag bildet. *

* Zweiter Satz i.d.F. der Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 8 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2006 in Kraft

9. Abschnitt

[Der 9. Abschnitt mit den §§ 65 bis 69 entfällt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; der Entfall dieser Bestimmungen tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 8 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2006 in Kraft]

3. HAUPTSTÜCK
Nebengebühreuzulagenrecht

§ 70

Anspruchsbegründende Nebengebühren, Festhalten in Nebengebührenwerten

(1) Folgende Nebengebühren - in den weiteren Bestimmungen kurz „anspruchsbegründende Nebengebühren“ genannt - begründen den Anspruch auf eine Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuss:

1. Überstundenvergütungen nach § 19 LBBG 2001,
2. Pauschalvergütungen für verlängerten Dienstplan nach § 20 LBBG 2001,
3. Sonn- und Feiertagsvergütungen (Sonn- und Feiertagszulagen) nach § 21 LBBG 2001,
4. Journaldienstzulagen nach § 22 LBBG 2001,
5. Bereitschaftsentschädigungen nach § 23 LBBG 2001,
6. Mehrleistungszulagen nach § 24 LBBG 2001,
7. Erschwerniszulagen nach § 26 LBBG 2001,
8. Gefahrenzulagen nach § 27 LBBG 2001,
- 9.¹ Personalzulagen nach § 33 LBBG 2001,
- 10.² Vergütungen für Mehrdienstleistungen nach § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 in der nach dem LBBG 2001 jeweils geltenden Fassung.

(2) Von den Nebengebühren, die für Zeiträume bezogen werden, in denen

1. die regelmäßige Wochendienstzeit oder die Lehrverpflichtung nach den §§ 61, 62, 64a oder 96a LBDG 1997³, herabgesetzt gewesen ist oder
 2. eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Bgld. MVKG⁴ in Anspruch genommen worden ist,
- begründen die unter Abs. 1 Z 1, 3 (soweit es sich um Sonn- und Feiertagsvergütungen handelt), 4, 5 und 10⁶ angeführten Nebengebühren nur insoweit den Anspruch auf eine Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuss, als sie für Dienstleistungen gebühren, mit denen die volle Wochendienstleistung überschritten worden ist.

(3)⁵ Anspruchsbegründende Nebengebühren, die der Beamte bezieht, sind auf Nebengebührenwerte umzurechnen, die auf höchstens zwei Dezimalstellen zu lauten haben. Dasselbe gilt für nach § 12b Abs. 1 oder § 12a Abs. 4 LBBG 2001 entfallene Nebengebühren, für die der Beamte einen Pensionsbeitrag geleistet hat. Ein Nebengebührenwert beträgt 1 % des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebühr geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage bzw. des Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4 LBBG 2001⁷. Die Summen der bis zum 31. Dezember 2004 festgehaltenen Nebengebührenwerte sind kaufmännisch auf zwei Kommastellen zu runden.

(4) (Entf. gem. Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 5 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(5) Anlässlich der Auszahlung der Bezüge sind die anspruchsbegründenden Nebengebühren in Nebengebührenwerten laufend festzuhalten.

(6) Die jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres festgehaltene Summe der Nebengebührenwerte ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen, sofern die Summe der Nebengebührenwerte nicht bereits auf dem Bezugsnachweis ausgewiesen ist.

¹ Ziffer 9 eingefügt gem. Z 10 zweiter Halbsatz des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009; diese Bestimmung tritt gem. § 117 Abs. 9 Z 3 mit 1.1.2010 in Kraft.

² Ziffernbezeichnung gem. Z 10 erster Halbsatz des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009; diese Bestimmung tritt gem. § 117 Abs. 9 Z 3 mit 1.1.2010 in Kraft.

³ Zitat „§§ 61, 62, 64a oder 96a LBDG 1997“ ersatzweise eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2015 mit Wirksamkeit vom 1.1.2015

⁴ Zitat „nach dem Bgld. MVKG“ ersatzweise eingefügt gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 8 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2006 in Kraft

⁵ Absatz 3 (unter Entfall des Abs. 4) in der Fassung der Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 5 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

⁶ Ziffer ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2015 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015).

⁷ Wortfolge „bzw. des Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4 LBBG 2001“ eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2015 (mit Wirksamkeit vom 1. November 2015).

§ 71

Pensionsbeitrag

(1) Von den anspruchsbegründenden Nebengebühren hat der Beamte einen Pensionsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Pensionsbeitrag beträgt für die Zeit

| | |
|--------------------------|-------------|
| ab 1. Oktober 2000 | 11,65 %, |
| ab 1. Jänner 2001 | 11,55 %, |
| ab 1. Jänner 2002 | 11,45 %, |
| ab 1. Jänner 2003 | 11,35 %, |
| ab 1. Jänner 2004 | 11,25 %, |
| ab 1. Jänner 2005 | 11,15 %, |
| ab 1. Jänner 2006 | 11,05 %, |
| ab 1. Jänner 2007 | 10,95 %, |
| ab 1. Jänner 2008 | 10,85 %, |
| ab 1. Jänner 2009 | 10,75 %, |
| ab 1. Jänner 2010 | 10,65 %, |
| ab 1. Jänner 2011 | 10,55 %, |
| ab 1. Jänner 2012 | 10,45 %, |
| ab 1. Jänner 2013 | 10,35 % und |
| ab 1. Jänner 2014 | 10,25 %. |

(3) Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG zu vollstrecken.

(4) Der Beamte hat keinen Pensionsbeitrag zu leisten, wenn er auf Grund eines Verzichtes keine Anwartschaft auf Pensionsversorgung hat.

(5) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen.

§ 72 *

Anspruch auf Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss

Dem Beamten, der anspruchsbegründende Nebengebühren bezogen hat, gebührt eine monatliche Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss.

* In der Fassung des Art. 1 Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003) - Entfall des Absatz 2 und der Absatzbezeichnung „(1)“

§ 73

Bemessungsgrundlage und Ausmaß der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss

(1) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss ist auf der Grundlage der für die Zeit vom 1. Jänner 1972 bis zum Ausscheiden aus dem Dienststand im Beamtendienstverhältnis festgehaltenen Summe der Nebengebührenwerte zu bemessen. Diese Summe erhöht sich

1. um die Nebengebührenwerte aus früheren Dienstverhältnissen, die

a) nach § 79 Abs. 3 oder

b) nach § 11 Abs. 4 des Nebengebührenzulagengesetzes in der für die Landesbeamten bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung festgestellt worden sind, und

2. um Gutschriften von Nebengebührenwerten

a) nach den §§ 80 bis 82 und

b) nach § 12 des Nebengebührenzulagengesetzes in der für die Landesbeamten bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung.

(2) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss beträgt, sofern dem Ruhegenuss eine Ruhegenussbemessungsgrundlage im Ausmaß von 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage (volle Ruhegenussbemessungsgrundlage)¹ zugrunde liegt, ein Siebenhundertstel des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der Nebengebührenwerte mit 1 % des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebührenzulage geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage bzw. des Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4 LBBG 2001³ ergibt. Liegt dem Ruhegenuss eine gemäß § 8 Abs. 2² gekürzte Ruhegenussbemessungsgrundlage zugrunde, so ist die Nebengebührenzulage in jenem Ausmaß zu kürzen, das dem Verhältnis der gekürzten zur vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage entspricht.

(3) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss darf 20 % der höchsten aufgewerteten Beitragsgrundlage (§ 7) nicht übersteigen.

(4) In nach dem 31. Dezember 1999 erlassenen Feststellungen von Nebengebührenwerten nach § 79 Abs. 3 und Gutschriften von Nebengebührenwerten nach den §§ 80 bis 82 ist festzustellen, wieviele der festgestellten oder gutgeschriebenen Nebengebührenwerte auf bis zum 31. Dezember 1999 bezogene und wieviele auf danach bezogene Nebengebühren entfallen.

¹ Wortfolge „80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage (volle Ruhegenussbemessungsgrundlage)“ ersatzweise eingefügt gem. Z 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

² Ausdruck „Abs. 2“ ersatzweise eingefügt gemäß Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 8 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2006 in Kraft

³ Wortfolge „bzw. des Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4 LBBG 2001“ eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2015 (mit Wirksamkeit vom 1. November 2015).

§ 74 Beitrag

§ 15 und § 98 sind auf die Nebengebührendzulage anzuwenden.

§ 75*

Anspruch auf Nebengebührendzulage zum Versorgungsgenuss

Dem Hinterbliebenen eines Beamten, der eine anspruchsbegründende Nebengebühr bezogen hat, gebührt eine monatliche Nebengebührendzulage zum Versorgungsgenuss. Auf die Nebengebührendzulage hat der Hinterbliebene keinen Anspruch, wenn die Nebengebührendzulage zum Ruhegenuss des Beamten abgefunden worden ist.

* In der Fassung des Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003) - Entfall des Absatz 2 und der Absatzbezeichnung „(1)“

§ 76

Ausmaß der Nebengebührendzulage zum Versorgungsgenuss

Die Nebengebührendzulage zum Versorgungsgenuss beträgt:

1. für den überlebenden Ehegatten den sich aus § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1* ergebenden Hundertsatz,
 2. für jede Halbweise 24 % und
 3. für jede Vollweise 36 %
- der Nebengebührendzulage zum Ruhegenuss.

* Gesetzeszitate ersetzt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; - gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003.)

§ 77

Nebengebührendzulage zum Unterhaltsbeitrag

(1) Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der Anspruch auf eine Nebengebührendzulage zum Ruhegenuss gehabt hat, gebührt zum Unterhaltsbeitrag eine monatliche Nebengebührendzulage in jenem Ausmaß, das sich aus dem Verhältnis zwischen dem der Bemessung zugrunde liegenden Ruhegenuss und dem Unterhaltsbeitrag ergibt. § 73 Abs. 3 ist anzuwenden.

(2) Dem Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der Anspruch auf eine Nebengebührendzulage zum Ruhegenuss gehabt hat, gebührt zum Unterhaltsbeitrag eine monatliche Nebengebührendzulage in jenem Ausmaß, das sich aus dem Verhältnis zwischen dem der Bemessung zugrunde liegenden Versorgungsgenuss und dem Unterhaltsbeitrag ergibt. Die Bestimmungen des § 76 gelten sinngemäß.

(3) Dem Angehörigen eines entlassenen Beamten gebührt zum Unterhaltsbeitrag eine monatliche Nebengebührendzulage, wenn der Beamte im Falle der mit Ablauf des Entlassungstages erfolgten Ruhestandsversetzung Anspruch auf eine Nebengebührendzulage zum Ruhegenuss gehabt hätte. Die monatliche Nebengebührendzulage gebührt in jenem Ausmaß, das sich aus dem Verhältnis zwischen dem Versorgungsgenuss, auf den der Angehörige Anspruch hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre, und dem Unterhaltsbeitrag ergibt. Die Bestimmungen des § 76 gelten sinngemäß.

(4) Die Nebengebührendzulage zum Unterhaltsbeitrag gilt als Bestandteil des Unterhaltsbezuges.

§ 78 *

Abfindung von Nebengebührendzulagen

Wenn eine monatliche Nebengebührendzulage im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches 7,3 Euro nicht übersteigt, gebührt statt der Nebengebührendzulage eine Abfindung. Die Abfindung beträgt das Siebzigfache der monatlichen Nebengebührendzulage.

* In der Fassung des Art. I Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

§ 79

Berücksichtigung von Nebengebühren aus einem früheren

Dienstverhältnis zum Land Burgenland oder zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft

(1) Hat ein Beamter in einem früheren Dienstverhältnis zum Land Burgenland oder zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft

1. anspruchsbegründende Nebengebühren oder
2. diesen entsprechende Nebengebühren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis

bezogen, so sind diese bei der Feststellung des Anspruches auf eine Nebengebührenezulage zum Ruhegenuss in gleicher Weise zu berücksichtigen wie Nebengebühren der Beamten. Das gleiche gilt für eine in einem solchen früheren Dienstverhältnis festgestellte Gutschrift von Nebengebührenwerten.

(2) Nebengebühren und Gutschriften von Nebengebührenwerten aus einem früheren Dienstverhältnis nach Abs. 1 sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf Zeiten entfallen, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenussfähig sind.

(3) Nebengebührenwerte (einschließlich allfälliger Gutschriften) sind mit Bescheid festzustellen, soweit sie nach den Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen sind.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Beamte anzuwenden, über deren Ansprüche auf Nebengebührenwerte (einschließlich allfälliger Gutschriften) aus einem früheren Dienstverhältnis nach Abs. 1 im bestehenden Dienstverhältnis noch kein rechtskräftiger Bescheid erlassen worden ist.

§ 80

Festsetzung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten aus einem früheren Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen

Wird ein Beamter aufgenommen, der früher in einem Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen gestanden ist, ist für die in diesem früheren Dienstverhältnis zurückgelegte Dienstzeit, wenn sie im begründeten Dienstverhältnis ruhegenussfähig ist, von der Landesregierung mit Bescheid eine Gutschrift von Nebengebührenwerten festzusetzen. Für diese Festsetzung sind die Nebengebührenwerte maßgebend, die für Beamte mit gleicher Dienstzeit in gleicher oder ähnlicher Verwendung festgehalten oder gutgeschrieben worden sind.

§ 81

Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte des Dienststandes

(1) Dem Beamten, der am 1. Jänner 1972 dem Dienststand angehört hat, gebührt für die Zeit vor dem 1. Jänner 1972 eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er

1. sich am 1. Jänner 1970 in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Burgenland befunden hat und

2. für das Jahr 1970 eine anspruchsbegründende Nebengebühr oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land eine dieser Nebengebühr entsprechende Nebengebühr bezogen hat.

(2) Die Gutschrift beträgt für jedes Kalenderjahr, in das eine in einem Dienstverhältnis zum Land zurückgelegte Dienstzeit fällt, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenussfähig ist,

von 1946 bis 1950 1/4

von 1951 bis 1960 3/8

von 1961 bis 1971 3/4

der für das Jahr 1970 bezogenen, in Nebengebührenwerten ausgedrückten Nebengebühren nach Abs. 1 Z 2. * Die Gutschrift ist mit Bescheid festzustellen.

(3) Bei der Ermittlung der Gutschrift nach Abs. 2 können Dienstzeiten, die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft oder in einem Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen zurückgelegt worden sind, berücksichtigt werden, wenn diese Dienstzeiten im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenussfähig sind.

* Wortfolge „nach Abs. 1 Z 2“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

§ 82

Gutschrift von Nebengebührenwerten für die in den Jahren 1970 und 1971 aufgenommenen Beamten

(1) Dem Beamten, der am 1. Jänner 1972 dem Dienststand angehört hat, der aber erst nach dem 1. Jänner 1970 in ein Dienstverhältnis zum Land aufgenommen worden ist, gebührt für die Jahre 1970 und 1971 auf Grund der bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren eine Gutschrift, bei deren Feststellung die Bestimmungen des § 81 Abs. 2 anzuwenden sind.

(2) Dem Beamten, der am 1. Jänner 1972 dem Dienststand angehört hat, der aber erst im Jahre 1971 in ein Dienstverhältnis zum Land aufgenommen worden ist, gebührt für das Jahr 1971 auf Grund der bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren eine Gutschrift, bei deren Feststellung die Bestimmungen des § 81 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

(3) Ist der Beamte, bei dem die im Abs. 1 oder 2 bestimmten Voraussetzungen zutreffen, vor seiner Aufnahme in den Landesdienst in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft oder in einem Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen gestanden, so können die Bestimmungen der §§ 80 und 81 Abs. 2 mit der Maßgabe angewendet werden, dass bei der Festsetzung der Nebengebührenwerte von den vom Beamten im Landesdienst bezogenen Nebengebühren auszugehen ist.

§ 83

Bestimmungen für die vor dem 1. Jänner 1970

aus dem Dienststand ausgeschiedenen Beamten, deren Hinterbliebene und Angehörige

Für Beamte des Ruhestandes, die vor dem 1. Jänner 1970 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, sowie für deren Hinterbliebene und Angehörige gelten die §§ 17 und 18 des Nebengebühreuzulagengesetzes sinngemäß.

4. HAUPTSTÜCK
Schlussteil

1. Abschnitt

Aufhebung und Weitergeltung von Rechtsvorschriften

§ 84

Aufhebung von Teilen des Landesbeamtengesetzes 1985

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. § 2 des Landesbeamtengesetzes 1985, soweit mit dieser Bestimmung das Pensionsgesetz 1965 und das Nebengebühreuzulagengesetz sowie Änderungen dieser Bundesgesetze als auf die Landesbeamten sinngemäß anwendbar erklärt werden.
2. § 14 Abs. 1 Z 2 und 5 des Landesbeamtengesetzes 1985.

§ 85

Weitergeltung bisheriger pensionsrechtlicher Vorschriften

Folgende pensionsrechtliche Vorschriften bleiben für jene Personen, auf die sie am 31. Dezember 2002 anzuwenden waren, weiter in Kraft:

1. Gesetz vom 26. Februar 1920, StGBI. Nr. 94, womit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, StGBI. Nr. 180, über die Staatsregierung ergänzt wird,
2. § 3 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1921, BGBl. Nr. 735/1921,
3. § 115 Abs. 5 des Ehegesetzes,
4. § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945,
5. § 46 Abs. 1 zweiter Satz des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, es sei denn, dass die Anrechnung nach der Bestimmung des § 60 Abs. 2 lit. i günstiger ist,
6. § 66 Abs. 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes,
7. § 66 Abs. 3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes mit der Maßgabe, dass statt der Begünstigungen nach § 62 Abs. 2 und 3 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, die Begünstigungen nach den §§ 12 und 27 dieses Gesetzes in Betracht kommen,
8. Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949,
9. Bundesgesetz vom 15. Juni 1955, BGBl. Nr. 97, betreffend die dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern im Bereich des öffentlichen Dienstes durch die Republik Österreich,
10. Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, BGBl. Nr. 208, über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Heimatvertriebenen, Südtiroler und Kanaltaler und sonstiger im Ausland zurückgelegter Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses,
11. Artikel II Abs. 3 der 9. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 144/1963,
12. § 60 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 mit der Maßgabe, dass nicht Pensionsversorgung nach dem Pensionsgesetz 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung sondern Pensionsversorgung nach dem LBPG 2002 gebührt,
13. § 60 Abs. 2 bis 5 des Pensionsgesetzes 1965,
14. §§ 17 und 18 des Nebengebühreuzulagengesetzes.

2. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

1. Unterabschnitt

Übergangsbestimmungen zum Pensionsrecht

§ 86

Ruhegenussvordienstzeiten

- (1) Für Beamte, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienststand befinden,

bleibt die Rechtskraft der nach bisherigem Recht erfolgten Anrechnungen von Ruhegenussvordienstzeiten aufrecht.

(2) Wenn die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten nach diesem Gesetz zu einem günstigeren Gesamtergebnis führen würde als die nach bisherigem Recht vorgenommene Anrechnung, ist der das Gesamtergebnis der bisherigen Anrechnung übersteigende Zeitraum aus Anlass des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienststand insoweit zusätzlich als Ruhegenussvordienstzeit anzurechnen, als dies zum Erreichen des Anspruches auf den vollen Ruhegenuss (§ 8 Abs. 1 und § 10) erforderlich ist.

(3) Soweit das Land für die zusätzlich angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, ist ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten. Die Bestimmungen des § 63 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Hundertsatz sieben beträgt, dass die Bemessungsgrundlage das Gehalt bildet, das der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat, einschließlich der ruhegenussfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuss begründen, und allfälliger Teuerungszulagen.

(4) Sind für die Anrechnung der Ruhegenussvordienstzeiten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bestimmungen des Ruhegenussvordienstzeitengesetzes, BGBl. Nr. 193/1949, in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung, maßgebend gewesen und ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über das Anrechnungsansuchen noch nicht entschieden, so richtet sich die Höhe des besonderen Pensionsbeitrages - abweichend vom § 63 Abs. 3 - nach den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Geltung gestandenen Vorschriften.

§ 87

Witwerversorgung

(1) Der Witwer hat nur dann Anspruch auf Witwerversorgungsgenuss, wenn seine Ehe nach dem 31. Dezember 1980 durch den Tod des weiblichen Beamten aufgelöst worden ist. Der frühere Ehemann hat nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn seine Ehe mit dem weiblichen Beamten nach dem 30. Juni 1978 rechtskräftig geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden und der weibliche Beamte nach dem 30. Juni 1983 gestorben ist.

(2) Die wiederkehrenden Leistungen, auf die der Witwer und der frühere Ehemann Anspruch haben, gebühren

- vom 1. März 1985 an zu einem Drittel,
- vom 1. Jänner 1989 an zu zwei Dritteln und
- vom 1. Jänner 1995 an im vollen Ausmaß.

Ist der Witwer oder der frühere Ehemann erwerbsunfähig und bedürftig, so entfällt die Einschränkung.

(3) Die für den Witwer und den früheren Ehemann vorgesehenen wiederkehrenden Leistungen gebühren in den Fällen, in denen die Anspruchsvoraussetzungen nach dem 31. Dezember 1980 beziehungsweise 30. Juni 1983 bis zum 10. Jänner 1987 verwirklicht worden sind, nur auf Antrag. Sie fallen mit 10. Jänner 1987 an, wenn der Antrag bis 10. Jänner 1988 gestellt wird. In allen übrigen Fällen gebühren sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebühren sie von diesem Tag an. Mit der Erlangung des Anspruches auf Pensionsversorgung nach diesem Gesetz erlischt ein außerordentlicher Versorgungsgenuss. Die nach diesem Zeitpunkt allenfalls noch ausgezahlten außerordentlichen Versorgungsgenüsse sind auf die nach diesem Gesetz für die gleiche Zeit gebührenden Leistungen anzurechnen.

§ 88

Besonderer Pensionsbeitrag

(1) Die im § 63 Abs. 2 Z 2 vorgesehene Befreiung von der Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages für die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht und für die Zeit eines Karenzurlaubs oder einer Karenz nach dem MSchG, dem VKG, dem Bgld. MVKG oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften * gilt nur in den Fällen, in denen das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land nach dem 28. Februar 1985 begründet wird.

(2) § 54 Abs. 3 und § 56 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 für die Landesbeamten geltenden Fassung sind weiter anzuwenden, wenn

1. das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land vor dem 1. Juli 1988 begründet wurde oder
2. ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft vor dem 1. Juli 1988 begründet wurde, seither ununterbrochen öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu einer inländischen Gebietskörperschaft (zu inländischen Gebietskörperschaften) vorlagen und das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land unmittelbar daran anschließt.

* Wortfolge „eines Karenzurlaubs oder einer Karenz nach dem MSchG, dem VKG, dem Bgld. MVKG oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften“ ersatzweise eingefügt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 8 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2006 in Kraft

§ 89

Versorgungsbezug des früheren Ehegatten

Ein Versorgungsgenuss gemäß § 26 Abs. 2 gebührt nur dann, wenn der Beamte nach dem 31. Dezember 1981 verstorben ist. In den Fällen, in denen der Tod des Beamten in der Zeit vom 1. Jänner 1982 bis 31. Dezember 1993 eingetreten ist, gebührt der Versorgungsgenuss vom 1. Jänner 1994 an, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1995 gestellt wird. Ist der Tod des Beamten in den Jahren 1994 oder 1995 eingetreten, so verlängert sich die im § 26 Abs. 3 zweiter Satz genannte Antragsfrist um einundzwanzig Monate. Mit der Erlangung eines Versorgungsanspruches nach § 26 Abs. 2 erlischt ein außerordentlicher Versorgungsgenuss; die nach diesem Zeitpunkt allenfalls noch ausgezahlten außerordentlichen Versorgungsgenüsse sind auf die gemäß § 26 Abs. 2 gebührenden Versorgungsgenüsse anzurechnen. Die der Bemessung des Versorgungsgenusses zugrunde gelegten Unterhaltszahlungen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1990 geleistet worden sind, vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1976 oder des an seine Stelle tretenden Indexes gegenüber dem Zeitpunkt der Erlangung des Versorgungsgenusses ergibt.

§ 90

Waisenversorgung für Wahlkinder

Waisenversorgungsgenüsse für Wahlkinder sind mit Wirkung vom 1. Juli 1994 nach § 18 Abs. 2 und 5 des Pensionsgesetzes 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994 neu zu bemessen, sofern ein Vergleich mit der bisherigen Pensionsversorgung ergibt, dass dies für sie günstiger ist.

§ 91

Berechnung des Versorgungsgenusses für Hinterbliebene

(1) Auf Versorgungsgenüsse und Versorgungsgenusszulagen für Hinterbliebene, die schon vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsgenuss erworben haben, sind die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse und Versorgungsgenusszulagen weiterhin anzuwenden.

(2) Versorgungsgenüsse und Versorgungsgenusszulagen von Witnern und früheren Ehemännern sind jedoch mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 nach den §§ 15 bis 15d des Pensionsgesetzes 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1995 neu zu bemessen, sofern sie nicht erwerbsunfähig und bedürftig sind.

§ 92

Anspruch auf Ruhebezug; Ausmaß des Ruhegenusses;

Begünstigung bei Dienstunfähigkeit; Begünstigungen für den Fall des Todes des Beamten

(1) Die §§ 5 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 und 27 Abs. 1 sind auf Beamte, die vor dem 1. September 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seit dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand oder ihres Todes ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft standen oder stehen, sowie deren Hinterbliebene mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die zur Entstehung des Anspruches auf Ruhegenuss erforderliche Gesamtdienstzeit beträgt abweichend von § 5 Abs. 1 zehn Jahre.
2. Der Ruhegenuss beträgt abweichend von § 10 Abs. 1 bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage und erhöht sich
 - a) für jedes weitere ruhegenussfähige Dienstjahr um 2 % und
 - b) für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat um 0,167 %der Ruhegenussbemessungsgrundlage; das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.
3. Auf die unter Abs. 1 fallenden Beamten ist § 8 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 bis zum Ablauf des 31. August 1995 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für die Anwendung des Abs. 1 sind die im § 113 Abs. 6 und 7 des Gehaltsgesetzes 1956 in der am 1. Jänner 2015 geltenden Fassung¹ genannten Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt.

¹ Wortfolge „in der am 1. Jänner 2015 geltenden Fassung“ eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2015 (mit Wirksamkeit vom 1. November 2015).

§ 93

Ruhegenussfähiger Monatsbezug

War am 1. Jänner 1996 bereits die Hälfte des

1. für die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe,
2. für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse oder
3. für das Erreichen der Dienstalterszulage oder der erhöhten Dienstalterszulage

erforderlichen Zeitraums verstrichen und ist der Beamte längstens bis zum Ende des nach den Z 1 bis 3 jeweils in Frage kommenden Zeitraums aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden, so ist der Monatsbezug des Beamten so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand bereits eingetreten wäre oder der Beamte in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage oder erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte. Die §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung sind auf diesen Zeitraum anzuwenden. Auf Beamte, die zwischen 1. September und 31. Dezember 1995 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, ist § 5 Abs. 2 und 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 bis 31. August 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

§ 94

Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit

§ 6 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 bis zum Ablauf des 31. August 1995 geltenden Fassung ist

1. auf Beamte, die vor dem 1. September 1995 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, weiterhin anzuwenden,
2. auf Beamte, die in der Zeit vom 1. September 1995 bis 31. Dezember 1995 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, weiterhin anzuwenden, wenn dies für sie günstiger ist.

§ 95

Haushaltszulage und Kinderzulage

(1) Ansprüche auf den Grundbetrag der Haushaltszulage enden spätestens mit Ablauf des 31. August 1995.

(2) Ansprüche auf einen Steigerungsbetrag der Haushaltszulage gelten, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach wie vor gegeben sind, ab 1. September 1995 als Ansprüche auf Kinderzulage.

§ 96

Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage

Auf Beamte, deren Versetzung in den Ruhestand vor dem 1. März 1997 eingeleitet worden ist, sind die §§ 4 und 12 des Pensionsgesetzes 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 bis zum Ablauf des 28. Februar 1997 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 97

Ruhegenussermittlungsgrundlagen

(1) Auf Beamte und Hinterbliebene, die am 31. Dezember 2002 Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungsbezug hatten, sowie bei der Bemessung von Versorgungsbezügen nach solchen Ruhebezügen sind die §§ 4, 5, 12 und 22 des Pensionsgesetzes 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) (Aufgehoben gem. Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 1 LBPG 2002) tritt die Aufhebung mit 1. Jänner 2003 in Kraft.)

(3) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so sind die Zahlen „216“ in § 7 Abs. 1 Z 3 jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

| Jahr | Zahl |
|------|------|
| 2003 | 12 |
| 2004 | 24 |
| 2005 | 36 |
| 2006 | 48 |
| 2007 | 60 |
| 2008 | 72 |
| 2009 | 84 |

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

| | |
|------|-----|
| 2010 | 96 |
| 2011 | 108 |
| 2012 | 120 |
| 2013 | 132 |
| 2014 | 144 |
| 2015 | 156 |
| 2016 | 168 |
| 2017 | 180 |
| 2018 | 192 |
| 2019 | 204 |

(4) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so sind die jeweils letzten Zahlen in § 7 Abs. 1 Z 3 lit. a bis e jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

| Jahr | lit. a | lit. b | lit. c | lit. d | lit. e |
|------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 2003 | 11 | 11 | 10 | 10 | 10 |
| 2004 | 23 | 22 | 21 | 20 | 20 |
| 2005 | 35 | 33 | 32 | 31 | 30 |
| 2006 | 46 | 44 | 43 | 42 | 40 |
| 2007 | 58 | 55 | 54 | 52 | 50 |
| 2008 | 70 | 67 | 65 | 63 | 60 |
| 2009 | 81 | 78 | 75 | 73 | 70 |
| 2010 | 93 | 89 | 86 | 84 | 80 |
| 2011 | 105 | 101 | 97 | 94 | 90 |
| 2012 | 116 | 112 | 108 | 105 | 100 |
| 2013 | 128 | 124 | 119 | 115 | 110 |
| 2014 | 140 | 135 | 130 | 125 | 120 |
| 2015 | 152 | 146 | 140 | 136 | 130 |
| 2016 | 163 | 157 | 151 | 146 | 140 |
| 2017 | 174 | 169 | 162 | 157 | 150 |
| 2018 | 186 | 180 | 173 | 168 | 160 |
| 2019 | 197 | 191 | 184 | 178 | 170 |

(4a)* Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle angeführten Jahr, so sind die Zahlen „480“ in § 7 Abs. 1 Z 3 jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

| Jahr | Zahl |
|------|------|
| 2021 | 230 |
| 2022 | 246 |
| 2023 | 264 |
| 2024 | 284 |
| 2025 | 306 |
| 2026 | 330 |
| 2027 | 356 |
| 2028 | 384 |
| 2029 | 414 |
| 2030 | 446 |

(5) § 8 Abs. 4 ist

1. von Amts wegen auf Ruhebezüge anzuwenden, die erstmals ab 1. Jänner 2002 gebühren, und
2. auf Antrag auf Ruhebezüge anzuwenden, die erstmals im Zeitraum zwischen 1. Oktober 2000 bis einschließlich 1. Dezember 2001 gebührten.

Wird im Fall der Z 2 dem Antrag stattgegeben, so ist der Ruhebezug rückwirkend ab dem Anfall neu zu bemessen und eine sich daraus ergebende Differenz im Rahmen des § 46 nachzuzahlen.

* Absatz eingefügt gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 7 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

HINWEIS: Gem. § 117 Abs. 3 Z 7 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009 tritt § 97 Abs. 4a mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

§ 98¹

Beitrag

(1)² Der Beitrag gemäß § 15 Abs. 2 beträgt für Ruhegenüsse und für Versorgungsgenüsse nach im

Dienststand verstorbenen Beamten

1. die erstmals ab dem 1. Jänner 2003 gebühren, 2,2 %,
2. die erstmals ab dem 1. Jänner 2004 gebühren, 2,1 %,
3. die erstmals ab dem 1. Jänner 2005 gebühren, 2 %,
4. die erstmals ab dem 1. Jänner 2006 gebühren, 1,9 %,
5. die erstmals ab dem 1. Jänner 2007 gebühren, 1,8 %,
6. die erstmals ab dem 1. Jänner 2008 gebühren, 1,7 %,
7. die erstmals ab dem 1. Jänner 2009 gebühren, 1,6 %,
8. die erstmals ab dem 1. Jänner 2010 gebühren, 1,5 %,
9. die erstmals ab dem 1. Jänner 2011 gebühren, 1,4 %,
10. die erstmals ab dem 1. Jänner 2012 gebühren, 1,3 %,
11. die erstmals ab dem 1. Jänner 2013 gebühren, 1,2 %,
12. die erstmals ab dem 1. Jänner 2014 gebühren, 1,1 %,
13. die erstmals ab dem 1. Jänner 2015 gebühren, 1 %,
14. die erstmals ab dem 1. Jänner 2016 gebühren, 0,9 %,
15. die erstmals ab dem 1. Jänner 2017 gebühren, 0,8 %.

(2)³ Die in Abs. 1 Z 1 bis 15 genannten Beitragssätze gelten jeweils für die gesamte Bemessungsgrundlage gemäß § 15 Abs. 2 sowie für Versorgungsgenüsse nach solchen Ruhegenüssen.

¹ In der Fassung der Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 6 LBPBG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. April 2005 in Kraft.

² Absatzbezeichnung („(1)“ eingefügt gem. Z 12 (erster Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2015 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015).

³ Eingefügt gem. Z 12 (zweiter Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2015 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015).

§ 99

Kinderzurechnungsbetrag

§ 32 ist nur auf Beamte und deren Hinterbliebene anzuwenden, deren Ausscheiden aus dem Dienststand frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2002 wirksam wird.

§ 100

Pensionsbeitrag

(1) Der Prozentsatz des Pensionsbeitrages gemäß § 35 Abs. 2 LBBG 2001 und des besonderen Pensionsbeitrages gemäß § 63 Abs. 4 oder § 64 Abs. 2 vermindert sich für Beamte, auf die § 92 Abs. 1 nicht anzuwenden ist, um 1,5 Prozentpunkte.

(2) Der Prozentsatz des Pensionsbeitrages nach § 35 Abs. 2 LBBG 2001 und des besonderen Pensionsbeitrages gemäß § 63 Abs. 4 oder § 64 Abs. 2 vermindert sich für Beamte, die ihr 60. Lebensjahr nach dem 30. November 2019 vollenden werden, um 1,5 Prozentpunkte.

§ 101 *

Erhöhung des Ruhegenusses

Anlässlich der Bemessung des Ruhegenusses ist ein Vergleichsruhegenuss gemäß § 102 zu berechnen. Soweit § 102 nichts anderes vorsieht, sind dabei die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

* Gem. Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 (§ 117 Abs. 2 LBPBG 2002) tritt § 101 samt Überschrift mit 1. Jänner 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Im Zeitraum vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2024 sind sie nur auf Beamte anzuwenden, die ihr 60. Lebensjahr vor dem 1. Dezember 2019 vollendet haben. Die angeführten Bestimmungen sind auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, bei deren Bemessung sie anzuwenden waren, auch nach dem Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens weiter anzuwenden.

§ 102 ¹

Vergleichsruhegenuss

(1) Der Vergleichsruhegenuss wird auf der Grundlage des ruhegenussfähigen Monatsbezuges und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

(2) 80 % des ruhegenussfähigen Monatsbezuges bilden die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage. § 8 Abs. 2 bis 7 ist anzuwenden.

(3) Der ruhegenussfähige Monatsbezug besteht aus

1. dem Gehalt und
2. den als ruhegenussfähig erklärten Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat.

(4)⁸ Ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand der

1. für die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe,
2. für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse oder

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

3. für das Erreichen der Dienstalterszulage oder der erhöhten Dienstalterszulage erforderliche Zeitraum bereits zur Gänze verstrichen, so ist der Monatsbezug des Beamten so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand bereits eingetreten wäre oder der Beamte in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage oder erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte.

(5) Fallen in die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit Zeiten, in denen

1. die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung oder nach den §§ 61, 62, 64a oder 96a LBDG 1997² herabgesetzt war oder
2. der Beamte eine Dienstfreistellung nach § 17 Abs. 1 BDG 1979 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung in Anspruch genommen und sich nicht nach § 13 Abs. 8a des Gehaltsgesetzes 1956 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 vom 1. August 1996 bis zum 31. Juli 1997 geltenden Fassung zur Zahlung des Pensionsbeitrages auch von den gekürzten Bezügen verpflichtet hat oder
3. die Lehrverpflichtung nach § 213a oder § 213b BDG 1979 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung oder nach § 161a oder § 161b LBDG 1997 herabgesetzt war, so ist der ruhegenussfähige Monatsbezug nach den Abs. 1 und 2 mit jenem Faktor zu vervielfachen, der sich aus Abs. 6 ergibt.

(6) Der nach Abs. 5 anzuwendende Faktor ist wie folgt zu ermitteln:

1. Zeiten nach Abs. 5 Z 1 und 2 sind in dem Prozentausmaß zu zählen, auf das der Monatsbezug für den betreffenden Monat aus dem jeweiligen Anlass herabgesetzt war.
2. Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung sind wie folgt zu zählen:
 - a) In Vollbeschäftigung zurückgelegte Dienstleistungszeiten nach § 213a oder § 213b BDG 1979 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung oder nach § 161a oder § 161b LBDG 1997 sind in vollem Ausmaß zu zählen.
 - b) Dienstleistungszeiten nach § 213a oder § 213b BDG 1979 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung oder nach § 161a oder § 161b LBDG 1997, während derer die Lehrverpflichtung ermäßigt war, sind in dem Prozentausmaß zu zählen, das sich aus § 12c Abs. 1 LBBG 2001⁷ ergibt.
 - c) Zeiten einer Freistellung nach § 213a oder § 213b BDG 1979 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung oder nach § 161a oder § 161b LBDG 1997 sind im Ausmaß von null Prozent zu zählen.
3. Zeiten nach § 9 Abs. 1 Z 3 und 4³ sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.
4. Die übrigen Monate der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit sind in vollem Ausmaß zu zählen.
5. Die Summe der Monate nach den Z 1, 2 und 4 ist durch die Anzahl dieser Monate zu teilen. Die so ermittelte und auf vier Kommastellen gerundete Zahl ist der Faktor.

(7) Die Abs. 5 und 6 sind nicht anzuwenden, wenn die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit eines Beamten unter Außerachtlassung

1. der in Abs. 5 Z 1 und 2 angeführten Zeiten,
2. von Zeiten einer Freistellung nach § 213a oder § 213b BDG 1979 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung oder nach § 161a oder § 161b LBDG 1997 und
3. von Zeiten nach § 9 Abs. 1 Z 3 und 4^{3a}

für die Erlangung des Vergleichsruhegenusses im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ausreichend.

(8)⁴ Auf vor dem 1. Juli 1997 liegende Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit ist § 6 Abs. 2 zweiter Satz des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten bis zum Ablauf des 30. Juni 1997 geltenden Fassung anzuwenden.

(9) Der Vergleichsruhegenuss darf

1. die Ruhegenussbemessungsgrundlage nach Abs. 2 und nach § 8 Abs. 2 bis 7 nicht übersteigen und
2. 40 % des ruhegenussfähigen Monatsbezuges nicht unterschreiten.

§ 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung ist anzuwenden.⁵

(10) Abs. 5 Z 1 ist auf Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1997 liegen. Auf vor dem 1. Juli 1997 liegende Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit ist § 6 Abs. 2 zweiter Satz des Pensionsgesetzes 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 bis zum Ablauf des 30. Juni 1997 geltenden Fassung anzuwenden.

(11)⁶ Die Zeit eines Sabbaticals nach § 96b LBDG 1997 ist bei der Anwendung der Abs. 5 bis 7 wie die Zeit einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 61 oder 62 LBDG

1997 zu behandeln.

¹ Gem. Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 (§ 117 Abs. 2 LBPG 2002) tritt § 102 samt Überschrift mit 1. Jänner 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Im Zeitraum vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2024 sind sie nur auf Beamte anzuwenden, die ihr 60. Lebensjahr vor dem 1. Dezember 2019 vollendet haben. Die angeführten Bestimmungen sind auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, bei deren Bemessung sie anzuwenden waren, auch nach dem Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens weiter anzuwenden.

² Zitat „§§ 61, 62, 64a oder 96a LBDG 1997“ ersatzweise eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2015 mit Wirksamkeit vom 1.1.2015

³ Zitateil „Z 3 und 4“ ersatzweise eingefügt gem. Z 45 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

^{3a} Zitat ersatzweise eingefügte gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 1 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2003 in Kraft

⁴ In der Fassung der Z 46 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

⁵ Letzter Satz angefügt gem. Art. 1 Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

⁶ Angefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009; diese Bestimmung tritt gem. § 117 Abs. 9 Z 2 mit 1.1.2009 in Kraft.

⁷ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2014)

⁸ I.d.F. gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2015 [Entfall des letzten Satzes] (mit Wirksamkeit vom 1. November 2015).

§ 103¹

Vergleichsberechnung

(1) Ist der Ruhegenuss höher als der Vergleichsruhegenuss, gebührt keine Erhöhung des Ruhegenusses nach den Abs. 3 oder 4.

(2) Ist der Vergleichsruhegenuss höher als der Ruhegenuss, ist die in den Abs. 3 oder 4 vorgesehene Vergleichsberechnung durchzuführen. Ergibt diese Vergleichsberechnung einen Erhöhungsbetrag, ist der Ruhegenuss um diesen Erhöhungsbetrag zu erhöhen.

(3) Übersteigt der Vergleichsruhegenuss den Betrag von 2.034,8 Euro, so ist der Ruhegenuss wie folgt zu berechnen:

1. Zunächst ist der Ruhegenuss vom Vergleichsruhegenuss abzuziehen. Der sich daraus ergebende Betrag ist in einem auf drei Kommastellen gerundeten Prozentsatz des Vergleichsruhegenusses auszudrücken.
2. Derjenige Teil des Vergleichsruhegenusses, der über dem Betrag von 2.034,8 Euro liegt, ist mit dem sich aus Z 1 ergebenden Prozentsatz zu multiplizieren.
3. Zu dem sich aus Z 2 ergebenden Betrag ist ein Betrag zu addieren, der 7 % von 2.034,8 Euro entspricht.
4. Ist der sich aus Z 1 ergebende Betrag höher als der sich aus Z 3 ergebende Betrag, so entspricht der Erhöhungsbetrag der Differenz zwischen den sich aus Z 1 und aus Z 3 ergebenden Beträgen. Andernfalls gebührt kein Erhöhungsbetrag.

(4) Übersteigt der Vergleichsruhegenuss den Betrag von 2.034,8 Euro nicht, so ist der Ruhegenuss wie folgt zu berechnen:

1. Vom Vergleichsruhegenuss ist zunächst der Betrag von 508,7 Euro abzuziehen und das Resultat durch die Zahl 21 802 zu dividieren.
2. Das Ergebnis dieser Division ist auf drei Stellen zu runden und von der Zahl 1 abzuziehen.
3. Ist der Ruhegenuss niedriger als das Produkt des Vergleichsruhegenusses mit der sich aus Z 2 ergebenden Zahl, so entspricht der Erhöhungsbetrag dieser Differenz. Andernfalls gebührt kein Erhöhungsbetrag.

(4a)² Der Erhöhungsbetrag nach den Abs. 2 bis 4 ist bei der Anwendung des § 10 Abs. 2, des § 12 letzter Satz und des § 32 Abs. 6 beim Ruhegenuss nicht zu berücksichtigen.

(5) Die Landesregierung hat zur Vermeidung unverhältnismäßiger Härten jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und kundzumachen, um den die Beträge für die Grenzen gemäß Abs. 3 und 4 und der Divisor in Abs. 4 Z 1 anzupassen sind. Die Höhe des Anpassungsfaktors hat sich am Anpassungsfaktor gemäß § 108 Abs. 5 und § 108f ASVG zu orientieren. Die Verordnung über die Anpassung ist erstmals im Jahr 2003 zu erlassen.

¹ Gem. Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 (§ 117 Abs. 2 LBPG 2002) tritt § 103 samt Überschrift mit 1. Jänner 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Im Zeitraum vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2024 sind sie nur auf Beamte anzuwenden, die ihr 60. Lebensjahr vor dem 1. Dezember 2019 vollendet haben. Die angeführten Bestimmungen sind auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, bei deren Bemessung sie anzuwenden waren, auch nach dem Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens weiter anzuwenden.

² Absatz eingefügt gem. Z 47 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

§ 104

Zurechnung; Ausmaß, Erhöhung und Verminderung der Witwen- und Witwersversorgung

Auf Personen, die vor dem 1. Mai 2002 Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Leistung nach dem Pensionsgesetz 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung hatten, sind die §§ 9, 15a bis 15d, 20 und 62b Abs. 1 Z 4 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten am 30. April 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Bei mit Ablauf des 30. April 2002 oder später erfolgten Ruhestandsversetzungen ist eine allenfalls noch erfolgte bescheidmäßige Absprache

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

über die Zurechnung von Zeiten nach § 9 oder § 20 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten am 30. April 2002 geltenden Fassung unwirksam.

§ 105

Bedingte Anrechnung von Ruhegenussvordiensten

Auf Personen, die vor dem 1. Jänner 2002 Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Leistung nach dem Pensionsgesetz 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung haben, ist § 55 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

§ 106

(Aufgehoben gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008;
gem. dessen Z 11 - nunmehr § 117 Abs. 6 Z 2 - mit Wirkung vom 1. Jänner 2007.)

§ 107

(Aufgehoben gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008;
gem. dessen Z 11 - nunmehr § 117 Abs. 6 Z 2 - mit Wirkung vom 1. Jänner 2007.)

§ 107a¹

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 35/2005²

(1)³ Der Kürzungsprozentsatz beträgt abweichend vom § 8 Abs. 2 in der ab 1. April 2005 geltenden Fassung für Ruhegenüsse,

1. die erstmals im Jahr 2005 gebühren, 0,1667 Prozentpunkte,
2. die erstmals im Jahr 2006 gebühren, 0,1950 Prozentpunkte,
3. die erstmals im Jahr 2007 gebühren, 0,2233 Prozentpunkte,
4. die erstmals im Jahr 2008 gebühren, 0,2516 Prozentpunkte.

(2)⁴ Die im § 47 Abs. 2 angeführten wiederkehrenden Leistungen sind für das Jahr 2004, abweichend von § 47 Abs. 2 und 3, wie folgt zu erhöhen: Beträgt der Ruhe- oder Versorgungsbezug nicht mehr als 667,80 Euro monatlich, so wird er um 1,5 % erhöht, ansonsten beträgt die Erhöhung 10,02 Euro.

(3)⁵ Die im § 47 Abs. 2 angeführten wiederkehrenden Leistungen sind für das Jahr 2005, abweichend von § 47 Abs. 2 und 3, wie folgt zu erhöhen: Beträgt der Ruhe- oder Versorgungsbezug nicht mehr als 686,70 Euro monatlich, so wird er um 1,5 % erhöht, ansonsten beträgt die Erhöhung 10,30 Euro.

(4)⁶ Abs. 2 und 3 gelten auch für wiederkehrende Leistungen nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften, deren Anpassung sich nach § 47 richtet.

(5)⁷ Auf Beamte, die vor dem 1. Juli 2004 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land aufgenommen worden sind, ist § 63 Abs. 3 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(6)⁸ Auf Beamte, die vor dem 1. April 2005 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seit dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand oder ihres Todes ununterbrochen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft standen oder stehen, sowie deren Hinterbliebene ist § 10 in der bis zum Ablauf des 31. März 2005 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(7)⁹ Die §§ 17 bis 19 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 sind bei der Bemessung von Witwen- und Witwerversorgungsbezügen, die ab 1. Jänner 2003 gebühren und über die noch nicht rechtskräftig abgesprochen wurde, anzuwenden. Witwen- und Witwerversorgungsbezüge, die ab 1. Jänner 2003 gebühren und über die nach den am 31. Dezember 2002 geltenden Bestimmungen bereits rechtskräftig abgesprochen wurde, sind auf Antrag unter Anwendung der §§ 17 bis 19 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 neu zu bemessen. Der Antrag muss bis spätestens 30. September 2005 eingebracht werden.

¹ Eingefügt gem. Z 50 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; die Paragraphenbezeichnung tritt mit 13. Mai 2005 in Kraft (Tag der Verlautbarung des Gesetzes im Landesgesetzblatt: 12. Mai 2005)

² Die Überschrift zu § 107a tritt gemäß Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 (§ 117 Abs. 3 Z 1 LBPG 2002) mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

³ Abs. 1 tritt gemäß Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 (§ 117 Abs. 3 Z 6 LBPG 2002) mit 1. April 2005 in Kraft.

⁴ Abs. 2 tritt gemäß Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 (§ 117 Abs. 3 Z 3 LBPG 2002) mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

⁵ Abs. 3 tritt gemäß Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 (§ 117 Abs. 3 Z 5 LBPG 2002) mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

⁶ Abs. 4 tritt, soweit er sich auf Abs. 2 bezieht, gemäß Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 (§ 117 Abs. 3 Z 3 LBPG 2002) mit 1. Jänner 2004, soweit er sich aber auf Abs. 3 bezieht, gemäß Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 (§ 117 Abs. 3 Z 5 LBPG 2002) mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

⁷ Abs. 5 tritt gemäß Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) mit 1. Juli 2004 in Kraft.

⁸ Abs. 6 tritt gemäß Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 (§ 117 Abs. 3 Z 6 LBPG 2002) mit 1. April 2005 in Kraft.

⁹ Abs. 7 tritt gemäß Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 (§ 117 Abs. 3 Z 1 LBPG 2002) mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

§ 107b *

(Entf. gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009; das Gesetz ist am 2. Dezember 2009 verlautbart worden).

§ 107c *

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 25/2006

(1) Die Aufhebung des § 48 gilt auch für Personen, die am 31. Dezember 2004 Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz hatten.

(2) § 49 und die Aufhebung der §§ 50 bis 52 gelten für Todesfälle ab 1. Jänner 2003.

* Eingefügt gem. Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 5 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2005 in Kraft

§ 107d *

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 86/2008

(1) § 7 Abs. 2a gilt für ab 1. Jänner 2009 neu angetretene Karenzurlaube nach § 95 LBDG 1997.

(2) Erfolgt eine Ruhestandsversetzung nach § 15a vor dem 1. Jänner 2011, so beträgt das Ausmaß der Kürzung abweichend von § 8 Abs. 2 und 2a 0,14 Prozentpunkte pro Monat.

(3) Die § 8 Abs. 2a, § 24 Abs. 4 und 11 und § 107d Abs. 2 gelten auch für Personen, die am 31. Dezember 2008 Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach diesem Gesetz haben.

* Eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2008.

§ 107e *

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 66/2010

§ 18 Abs. 1 gilt auch für Personen, die am 1. November 2008 Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach diesem Gesetz haben.

* Eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.11.2008).

§ 107f *

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 45/2012

§ 40 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 sowie die Aufhebung des § 59 Abs. 2 durch das Gesetz LGBl. Nr. 45/2012 gelten auch für Personen, die am 1. Jänner 2013 Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach diesem Gesetz haben.

* Eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

§ 107g ¹

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 60/2013

Die §§ 57 und 58 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung sind bei Verurteilungen wegen Straftaten, die vor dem 1. Jänner 2014 begangen wurden, weiterhin anzuwenden.

¹ Eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2015 mit Wirksamkeit vom 1.1.2014

§ 107h ¹

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 1/2015

§ 15 Abs. 2b in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2015 gilt auch für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach diesem Gesetz haben.

¹ Eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2015 mit Wirksamkeit vom 1.1.2015

2. Unterabschnitt Übergangsbestimmungen zum Nebengebührenzulagenrecht

§ 108

Anspruchsbegründende Nebengebühren

Unter den in den §§ 81 und 82 erwähnten anspruchsbegründenden Nebengebühren sind die im § 2 Abs. 1 des Nebengebührenzulagengesetzes in der für die Landesbeamten bis zum Ablauf des 30. November 1972 geltenden Fassung angeführten Nebengebühren zu verstehen.

§ 109

Berechnung der Nebengebührendzulage zum Versorgungsgenuss

(1) Auf die Nebengebührendzulage zum Versorgungsgenuss für Hinterbliebene, die schon vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsgenuss erworben haben, sind die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Nebengebührendzulage zum Versorgungsgenuss weiterhin anzuwenden.

(2) Nebengebührendzulagen zu Versorgungsgenüssen von Witwern und früheren Ehemännern sind jedoch mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 nach den §§ 15 bis 15d des Pensionsgesetzes 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1995 neu zu bemessen, sofern sie nicht erwerbsunfähig und bedürftig sind.

§ 110

Kürzung der Nebengebührendzulage bei Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage

Auf Beamte, deren Versetzung in den Ruhestand vor dem 1. März 1997 eingeleitet worden ist, ist § 5 des Nebengebührendzulagengesetzes in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 bis zum Ablauf des 28. Februar 1997 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 111

Ausmaß der Nebengebührendzulage

(1) Bei der Ermittlung der Nebengebührendzulage ist § 73 Abs. 2 auf Nebengebührendwerte, denen Geldleistungen zugrunde liegen, auf die der Anspruch vor dem 1. Jänner 2000 entstanden ist, mit der Abweichung anzuwenden, dass statt eines Siebenhundertstels der 437,5te Teil des Betrages heranzuziehen ist, der sich aus der Multiplikation der Summe dieser Nebengebührendwerte mit 1 % des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebührendzulage geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage bzw. des Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4 LBBG 2001¹ ergibt.

(2) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so ist der Divisor „700“ in § 73 Abs. 2 jeweils durch folgenden Divisor zu ersetzen:

| Jahr | Divisor |
|------|---------|
| 2000 | 455 |
| 2001 | 472,5 |
| 2002 | 490 |
| 2003 | 507,5 |
| 2004 | 525 |
| 2005 | 542,5 |
| 2006 | 560 |
| 2007 | 577,5 |
| 2008 | 595 |
| 2009 | 612,5 |
| 2010 | 630 |
| 2011 | 647,5 |
| 2012 | 665 |
| 2013 | 682,5 |

¹ Wortfolge „bzw. des Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4 LBBG 2001“ eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2015 (mit Wirksamkeit vom 1. November 2015).

**3. Unterabschnitt
Gemeinsame Übergangsbestimmungen**

§ 112

Anrechnung ausgezahlter Leistungen

Die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes allenfalls noch ausgezahlten Leistungen nach bisherigen pensionsrechtlichen Vorschriften sind auf die nach diesem Gesetz gebührenden Leistungen anzurechnen.

§ 113

Wahrung erworbener Ansprüche und Rechte

Sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, werden aus Bescheiden nach dem Landesbeamtengesetz 1985 erfließende Rechte und Pflichten sowie nach dem Landesbeamtengesetz 1985 erworbene Anwartschaften und Ansprüche nicht berührt.

3. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 114

Verweisung

(1) Soweit in Landesgesetzen auf durch § 84 aufgehobene Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes 1985, auf Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 oder auf Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes verwiesen wird, treten an die Stelle der verwiesenen Bestimmungen die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3)* (3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch - ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2015,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2016,
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015,
4. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2013,
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2015,
6. Auslandseinsatzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 55/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 181/2013,
7. Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015,
8. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 164/2015,
9. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz - B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015,
10. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz - BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 46/2014,
11. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 164/2015,
12. Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
13. Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
14. Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 176/2004,
15. Bundesforstegesetz 1996, BGBl. Nr. 793/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2004,
16. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
17. Ehegesetz, dRGBL. I S 807/1938, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2013,
18. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2013 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 25/2015,
19. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2015,
20. Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2015,
21. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bun-

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

- desgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015,
22. Heeresgebührengesetz 2001 - HGG 2001, BGBl. I Nr. 31/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
 23. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015,
 24. Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2014,
 25. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015 und der Kundmachung BGBl. II Nr. 424/2015,
 26. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 164/2015,
 27. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 164/2015,
 28. Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 22/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015,
 29. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015 und der Kundmachung BGBl. II Nr. 424/2015,
 30. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
 31. Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz - SV-EG, BGBl. Nr. 154/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015,
 32. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 154/2015,
 33. Strafvollzugsgesetz - StVG, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2015,
 34. Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2015,
 35. Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 174/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 210/2013,
 36. Väter-Karenzgesetz - VKG, BGBl. Nr. 651/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015,
 37. Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 - VfGG, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2016,
 38. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013,
 39. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
 40. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 146/2015.

* In der Fassung gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2016 (mit Wirksamkeit vom 1. 9.2016).

§ 115

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 116

Rückwirkendes Inkrafttreten von Verordnungen

Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes dürfen auch rückwirkend, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, in Kraft gesetzt werden.

§ 116a *

Tätigkeit des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger als Verbindungsstelle und als Zugangsstelle

(1) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (im Folgenden als „Hauptverband“ bezeichnet) ist gemäß § 4 Abs. 3 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes - SV-EG Verbindungsstelle für das Land Burgenland in ruhe- und versorgungsbezugsrechtlichen Angelegenheiten der

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen. Er besorgt diese Aufgabe im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

(2) Der Hauptverband betreibt gemäß § 5 Abs. 3 SV-EG die Zugangsstelle für das Land Burgenland in den in Abs. 1 angeführten Angelegenheiten. Er besorgt diese Aufgabe im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

(3) Die Tätigkeit des Hauptverbandes als Verbindungsstelle und als Betreiber der Zugangsstelle umfasst alle Aufgaben und alle Rechte und Pflichten, die in den §§ 4, 5 und 6 SV-EG genannt sind.

* In der Fassung gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2015 mit Wirksamkeit vom 1.1.2015

§ 117

Inkrafttreten, Außerkrafttreten¹

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2)^{1A} Die §§ 101 bis 103 samt Überschrift treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Im Zeitraum vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2024 sind sie nur auf Beamte anzuwenden, die ihr 60. Lebensjahr vor dem 1. Dezember 2019 vollendet haben. Die angeführten Bestimmungen sind auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, bei deren Bemessung sie anzuwenden waren, auch nach dem Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens weiter anzuwenden.

(3)² In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 2 Z 1, die §§ 17 bis 19 samt Überschriften, § 21 Abs. 1 und 2³, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und 8, § 76 Z 1, die Überschrift zu § 107a und § 107a Abs. 7 sowie die Aufhebung des § 20 samt Überschrift und des § 97 Abs. 2 mit 1. Jänner 2003,
2. § 66 Abs. 2 Z 3 und § 69 Abs. 1 mit 31. Dezember 2003,
3. § 33 Abs. 5 Z 5, § 107a Abs. 2 und § 107a Abs. 4, soweit er sich auf Abs. 2 bezieht, mit 1. Jänner 2004,
4. § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Z 2, § 13 Z 6, § 16 Abs. 5, § 24 Abs. 3, 4 und 13, § 28 Abs. 1 Z 3, § 32 Abs. 4, § 41 Abs. 4, § 48a samt Überschrift, § 60 Abs. 2 Z 1 und 12, § 61 Abs. 2 Z 1, § 63 Abs. 3 und 8, § 65 Z 1, § 66 Abs. 2 Z 6, § 70 Abs. 2, § 73 Abs. 2, § 102 Abs. 5, 6 Z 3 und 8⁴, § 103 Abs. 4a⁴, § 107 Abs. 2 und 3, § 107a Abs. 5, § 114 Abs. 3 und die Aufhebung der §§ 14 und 29 samt Überschriften sowie des § 32 Abs. 5 mit 1. Juli 2004,
5. § 70 Abs. 3, § 107a Abs. 3 und § 107a Abs. 4, soweit er sich auf Abs. 3 bezieht, mit 1. Jänner 2005,
6. § 8 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 und 7, § 10 Abs. 1, § 12 samt Überschrift, § 15 Abs. 2 und 2a, § 98 samt Überschrift und § 107a Abs. 1 und 6 mit 1. April 2005,
- 7.^{2A} § 7 Abs. 1 und § 97 Abs. 4a mit 1. Jänner 2021.

(4)² Ab 1. Juli 2004 ist das Bundesgesetz vom 26. Februar 1920, StGBI. Nr. 94, auf Landesbeamte und deren Hinterbliebene nicht mehr anzuwenden. Nach diesem Bundesgesetz in der Fassung des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBl. Nr. 48, gewährte Leistungen gelten ab 1. Juli 2004 als Leistungen gemäß § 48a LBPBG 2002 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005.

(5)⁵ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006 treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis, soweit es die §§ 17 bis 20, die Überschrift zum 5. Abschnitt des 2. Hauptstückes, und die §§ 49 bis 52 betrifft, § 15 Abs. 2a, § 102 Abs. 7 Z 3, § 117 Abs. 3 Z 1 und der 5. Abschnitt des 2. Hauptstückes mit § 49 sowie die Aufhebung der §§ 50 bis 52 samt Überschriften mit 1. Jänner 2003,
2. § 24 Abs. 11, § 32 Abs. 7, § 60 Abs. 2 Z 9, 10 und 14 und § 63 Abs. 3 mit 1. Jänner 2004,
3. die Aufhebung der §§ 13 Z 4 und 28 Abs. 1 Z 2 mit 30. Juni 2004,
4. das Inhaltsverzeichnis, soweit es die §§ 14 und 29 betrifft, mit 1. Juli 2004,
5. das Inhaltsverzeichnis, soweit es § 48 betrifft, § 7 Abs. 2, § 60 Abs. 2 Z 12, § 61 Abs. 2 Z 1, § 107c samt Überschrift sowie die Aufhebung des § 48 samt Überschrift mit 1. Jänner 2005,
6. die Änderung der Absatzbezeichnung im § 8 mit 1. April 2005,
7. § 37 Abs. 1 und 2 mit 1. Juli 2005,
8. das Inhaltsverzeichnis, soweit es die §§ 40 und 107a bis 107c betrifft, § 8 Abs. 3 und 7 Z 4, § 9 Abs. 3, § 32 Abs. 3, § 41 Abs. 2, § 47 Abs. 1 und 4, § 63 Abs. 2 Z 2, § 64 Abs. 2, § 70 Abs. 2 Z 2, § 73 Abs. 2, § 88 Abs. 1 sowie die Aufhebung des § 40 samt Überschrift und des 9. Abschnittes des 2. Hauptstückes mit 1. Jänner 2006.

(6)⁶ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008 treten in Kraft:

1. § 32 Abs. 2 mit 1. Jänner 2003,

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

2. das Inhaltsverzeichnis, § 48a, der Entfall der §§ 106 und 107 sowie § 117 Abs. 3 Z 4 mit 1. Jänner 2007,
3. § 17 Abs. 3 und § 47 Abs. 5 mit 1. Jänner 2008.

(7)⁶ § 41 Abs. 3 und § 41 Abs. 3a und 3b, jeweils in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008, treten mit demjenigen Monatsersten in Kraft, der auf die Kundmachung der Landesregierung folgt, dass mit den Dachverbänden der österreichischen Kreditinstitute ein Übereinkommen über die Haftung der Kreditinstitute für infolge des Todes der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht überwiesene Geldleistungen im Fall der Einräumung einer Verfügungsberechtigung an Dritte abgeschlossen worden ist. Bis dahin gilt § 41 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung.

(8)⁷ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2008 treten in Kraft:

1. § 47 Abs. 4 mit 1. Jänner 2008,
2. das Inhaltsverzeichnis, § 7 Abs. 2a und 2b, § 8 Abs. 2a, § 24 Abs. 4 und 11, § 45a, § 107d und § 114 Abs. 3 mit 1. Jänner 2009; gleichzeitig tritt § 41 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 3b außer Kraft.

(9)⁸ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009 treten in Kraft:

1. § 47 Abs. 4a und 4b, §§ 48b, 48c und die §§ 48b und 48c betreffenden Zeilen des Inhaltsverzeichnisses mit 1. November 2008,
2. § 17 Abs. 5, § 32 Abs. 7, § 41 Abs. 1, § 45 Abs. 2, § 102 Abs. 11 und die § 107b betreffende Zeile des Inhaltsverzeichnisses mit 1. Jänner 2009,
3. § 7 Abs. 1 Z 1a und 1b, § 70 Abs. 1 Z 9 und 10 und § 114 Abs. 3 mit 1. Jänner 2010.

(10)⁹ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 treten in Kraft:

1. § 18 Abs. 1, § 107e und die § 107e betreffende Zeile des Inhaltsverzeichnisses mit 1. November 2008,
2. § 3 Abs. 2 Z 1, § 13 Z 1, § 47 Abs. 4c, §§ 48d, 114 Abs. 3 und die § 48d betreffende Zeile des Inhaltsverzeichnisses mit 1. Jänner 2010,
3. § 1 Abs. 4, 5, 7 und 10 und § 7 Abs. 2a mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden Monatsersten.

(11)¹⁰ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2011 treten in Kraft:

1. § 47 Abs. 4d, § 60 Abs. 2 Z 2, § 81 Abs. 2 und § 114 Abs. 3 mit 1. Jänner 2011,
2. § 47 Abs. 2 mit 1. Jänner 2012.

(12)¹¹ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 treten in Kraft:

1. § 60 Abs. 2 Z 12 mit 1. Jänner 2005,
2. § 7 Abs. 1 Z 1a in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Fassung mit 1. Jänner 2010,
3. § 24 Abs. 11 Z 1 und § 47 Abs. 4e mit 1. Jänner 2012,
4. §§ 40 und 107f sowie die §§ 40, 49 und 107f betreffenden Einträge im Inhaltsverzeichnis mit 1. Jänner 2013; gleichzeitig entfallen § 13 Z 1 und §§ 49 und 59 Abs. 2,
5. § 7 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2021 geltenden Fassung mit 1. Jänner 2021,
6. § 8 Abs. 3 Z 2 und Abs. 6 und § 114 Abs. 3 mit dem auf die Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag.

(13)¹² In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2013 treten in Kraft:

1. § 47 Abs. 4f mit 1. Oktober 2012,
2. § 47 Abs. 4g mit 1. Jänner 2013,
3. das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 10, § 17 Abs. 5, § 24 Abs. 8a und § 102 Abs. 6 Z 2 lit. b mit 1. Jänner 2014; gleichzeitig entfallen §§ 57 und 58.

(14)¹³ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2015 treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 10, § 7 Abs. 1 Z 1, § 8 Abs. 3 Z 2 und Abs. 7, § 26 Abs. 6 Z 3 lit. b, § 47 Abs. 2, § 47 Abs. 4h und § 107g mit 1. Jänner 2014,
2. § 2 Abs. 2 Z 2, § 15 Abs. 2b, § 70 Abs. 2 Z 1, § 102 Abs. 5 Z 1, §§ 107h, 114 Abs. 3, § 116a und die Überschrift zu § 117 mit 1. Jänner 2015.

(15)¹⁴ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2015 treten in Kraft:

1. § 7 Abs. 2c, § 70 Abs. 2 Z 2 und § 98 mit 1. Jänner 2015,
2. § 17 Abs. 3, § 24 Abs. 3 und 9, § 41 Abs. 3a, § 47 Abs. 3a, § 70 Abs. 3, § 73 Abs. 2, § 92 Abs. 2, § 102 Abs. 4, § 111 Abs. 1 und § 114 Abs. 3 mit 1. November 2015,
3. § 7 Abs. 1 Z 4 mit 1. Jänner 2021.

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

(16)¹⁵ In der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 63/2016 treten in Kraft:

1. § 47 Abs. 4i mit 1. Jänner 2016,
2. § 8 Abs. 2a und § 114 Abs. 3 mit 1. September 2016.

¹ Überschrift i.d.F. gem. Z 17 des Gesetzes LGBI. Nr. 1/2015 mit Wirksamkeit vom 1.1.2015.

^{1A} In der Fassung der Z 52 des Gesetzes LGBI. Nr. 35/2005.

² Angefügt gem. Z 53 des Gesetzes LGBI. Nr. 35/2005.

^{2A} I.d.F. gem. Z 14 des Gesetzes LGBI. Nr. 78/2009.

³ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 33 des Gesetzes LGBI. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 1 i.d.F. des Gesetzes LGBI. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2003 in Kraft

⁴ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBI. Nr. 4/2008; gem. dessen Z 11 - nunmehr § 117 Abs. 6 Z 2 - mit Wirkung vom 1. Jänner 2007.

⁵ Angefügt gem. Z 34 des Gesetzes LGBI. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 1 i.d.F. des Gesetzes LGBI. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2003 in Kraft

⁶ Angefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBI. Nr. 4/2008.

⁷ Angefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBI. Nr. 86/2008

⁸ Angefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBI. Nr. 78/2009

⁹ Angefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBI. Nr. 66/2010

¹⁰ Angefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBI. Nr. 78/2011

¹¹ Angefügt gem. 15 des Gesetzes LGBI. Nr. 45/2012

¹² Angefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBI. Nr. 60/2013

¹³ Angefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBI. Nr. 1/2015

¹⁴ Angefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBI. Nr. 51/2015

¹⁵ Angefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBI. Nr. 63/2016

* * * * *

Artikel II des Gesetzes LGBI. Nr. 32/2003

Dieses Gesetz tritt mit dem der Verlautbarung im Landesgesetzblatt* nachfolgenden Monatsersten in Kraft.

* Das Gesetz ist am 12. Juni 2003 verlautbart worden.